

Unfallverhütungsvorschrift

Allgemeine Vorschriften

vom April 1979, in der Fassung vom Februar 2001¹⁾

mit Durchführungsanweisungen
vom Februar 2001

¹⁾ In die Fassung vom April 1979 ist der 1. und 2. Nachtrag zu dieser Unfallverhütungsvorschrift eingearbeitet worden.



Unfallverhütungsvorschrift
„Allgemeine Vorschriften“
vom April 1979

geändert durch folgende Nachträge:

1. Nachtrag – Fassung Juli 1991
2. Nachtrag – Fassung Februar 2001

Hinweis zu den Durchführungsanweisungen:

Die Durchführungsanweisungen zu den einzelnen Bestimmungen sind im Anschluss an die jeweilige Bestimmung in *Kursiv-Schrift* abgedruckt.

Durchführungsanweisungen geben vornehmlich an, wie die in den Unfallverhütungsvorschriften normierten Schutzziele erreicht werden können. Sie schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können. Durchführungsanweisungen enthalten darüber hinaus weitere Erläuterungen zu Unfallverhütungsvorschriften.

Prüfberichte von Prüflaboratorien, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, werden in gleicher Weise wie deutsche Prüfberichte berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zu Grunde liegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Stelle gleichwertig sind. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die in der Normenreihe EN 45 000 niedergelegten Anforderungen erfüllen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Vorschriften und Pflichten des Unternehmers	
§ 1. Begriffsbestimmungen	5
§ 2. Allgemeine Anforderungen	5
§ 3. Ausnahmen	6
§ 4. Persönliche Schutzausrüstungen	6
§ 5. Vergabe von Aufträgen	8
§ 6. Koordinierung von Arbeiten	9
§ 7. Auslegen von Unfallverhütungsvorschriften, Unterweisung der Versicherten	9
§ 8. Förderung der Mitwirkung der Versicherten	10
§ 9. Sicherheitsbeauftragte	11
§ 10. Besichtigung des Unternehmens durch Aufsichts- personen nach § 18 SGB VII, Erlass einer Anordnung	12
§ 11. Auskunftspflicht	12
§ 12. Pflichtenübertragung	13
§ 13. Betriebliche Aufsichtspersonen	13
II. Pflichten der Versicherten	
§ 14. Befolgung von Anweisungen des Unternehmers, Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen	14
§ 15. Bestimmungsgemäße Verwendung von Einrichtungen	14
§ 16. Beseitigung von Mängeln	15
§ 17. Unbefugte Benutzung von Einrichtungen	15
III. Betriebsanlagen und Betriebsregelungen	
§ 18. Arbeitsplätze	15
§ 19. Beleuchtungseinrichtungen in Arbeitsräumen (Gebäuden)	16
§ 20. Fußböden in Räumen (Gebäuden), lichtdurchlässige Wände	17
§ 21. Arbeitsplätze in nicht allseits umschlossenen Räumen	17
§ 22. Arbeitsplätze auf dem Betriebsgelände im Freien	18
§ 23. Ortsgebundene Arbeitsplätze auf dem Betriebsgelände im Freien	18
§ 24. Verkehrswege	18
§ 25. Verkehrswege in Räumen (Gebäuden)	19
§ 26. Verkehrswege in nicht allseits umschlossenen Räumen	20
§ 27. Verkehrswege auf dem Betriebsgelände im Freien	20
§ 28. Türen, Tore	21
§ 29. Zusätzliche Anforderungen an kraftbetätigte Türen und Tore	21
§ 30. Rettungswege, Notausgänge	22
§ 31. Fahrtreppen, Fahrsteige	24
§ 32. Laderampen	24
§ 33. Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände	25

	Seite
§ 34. Lager, Stapel	29
§ 35. Kleidung, Mitführen von Werkzeugen und Gegenständen, Tragen von Schmuckstücken	30
§ 36. Gefährliche Arbeiten	31
§ 37. Zutritts- und Aufenthaltsverbote	34
§ 38. Genuss von Alkohol	34
§ 39. Prüfungen	35
§ 40. Kennzeichnung von Einrichtungen	35
§ 41. Rüst-, Instandhaltungsarbeiten	36
§ 42. Erprobung von Einrichtungen	36
§ 43. Maßnahmen gegen Entstehungsbrände	38
§ 44. Maßnahmen zur Verhinderung von Explosionen	40
§ 45. Gesundheitsgefahren	41
§ 46. Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen	45
§ 47. Betreten von Bereichen, in denen gesundheitsgefährliche Stoffe auftreten können	45
§ 48. Aufbewahrung gesundheitsgefährlicher Flüssigkeiten	46
§ 49. Kennzeichnung von Gefäßen und Leitungen	46
 IV. Arbeitsmedizinische Vorsorge	
§§ 50 bis 60 nicht besetzt	47
 V. Übergangsbestimmungen	
§ 61. Allgemeine Übergangsfrist	47
§ 62. Übergangsregelung	47
 VI. In-Kraft-Treten	
§ 63. In-Kraft-Treten	48
 Anlage 1	
Zu § 9 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A1, bisher GUV 0.1) Zahl der Sicherheitsbeauftragten	49
 Anhang 1	
Muster des Formulars „Bestätigung der Übertragung von Unternehmerpflichten“ (GUV-I 507, bisher GUV 40.5)	51
 Anhang 2	
Bezugsquellenverzeichnis	53
 Stichwortverzeichnis	54

I. Allgemeine Vorschriften und Pflichten des Unternehmers

Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Einrichtungen im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind alle in Mitgliedsunternehmen zum Betriebszweck eingesetzten sächlichen Mittel, ausgenommen Arbeits-, Hilfs- und Betriebsstoffe.

Zu § 1 Abs. 1:

Einrichtungen sind insbesondere alle betrieblichen Anlagen einschließlich Baulichkeiten und technische Arbeitsmittel.

(2) Gefährliche Arbeitsstoffe im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind alle explosionsgefährlichen, brandfördernden, leichtentzündlichen, entzündlichen, giftigen, gesundheitsschädlichen, ätzenden und reizenden Ausgangs-, Hilfs- und Betriebsstoffe.

Allgemeine Anforderungen

§ 2. (1) Der Unternehmer hat Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Er hat insbesondere Einrichtungen bereitzustellen und Anordnungen zu treffen, die den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift, den für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

Zu § 2 Abs. 1:

Unternehmer sind die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Deutsche Bahn Aktiengesellschaft, das Bundeseisenbahnvermögen sowie die weiteren Mitgliedsunternehmen der Eisenbahn-Unfallkasse (EUK), Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie sonstige natürliche und juristische Personen, die Mitglied des Unfallversicherungsträgers sind.

Diese Forderung schließt die Verpflichtung des Unternehmers ein, Einrichtungen in der für den gefahrlosen Arbeitsablauf und für eine wirksame Erste Hilfe erforderlichen Ausführung und Anzahl zur Verfügung zu stellen.

Die Bestimmung schließt auch ein, dass der Unternehmer bei Gefährdung am Arbeitsplatz Personen nur mit solchen Tätigkeiten beschäftigen darf, für die sie nach Alter, Geschlecht, Körperbeschaffenheit und Gesund-

heitszustand geeignet und die durch Kenntnisse oder Belehrung in der Lage sind, mögliche Gefahren zu erkennen und abzuwenden.

Diese Forderung schließt ferner ein, dass der Unternehmer auch die Durchführung aller in den Sätzen 1 und 2 enthaltenen Forderungen zu überwachen hat.

(2) Technische Erzeugnisse, die nicht den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen, dürfen verwendet werden, soweit sie in ihrer Beschaffenheit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleisten.

Zu § 2 Abs. 2:

Technische Erzeugnisse sind insbesondere technische Arbeitsmittel und deren Teile.

(3) Tritt bei einer Einrichtung ein Mangel auf, durch den für die Versicherten sonst nicht abzuwendende Gefahren entstehen, ist die Einrichtung still zu legen.

Ausnahmen

§ 3. (1) Der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Unternehmers Ausnahmen von Unfallverhütungsvorschriften zulassen, wenn

- 1. der Unternehmer eine andere, ebenso wirksame Maßnahme trifft oder**
- 2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Versicherten vereinbar ist.**

Dem Antrag ist eine Stellungnahme der Betriebsvertretung beizufügen.

(2) Von den in § 2 Abs. 1 bezeichneten allgemein anerkannten Regeln darf nur abgewichen werden, soweit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

Persönliche Schutzausrüstungen

§ 4. (1) Ist es durch betriebstechnische Maßnahmen nicht ausgeschlossen, dass die Versicherten Unfall- oder Gesundheitsgefahren ausgesetzt sind, so hat der Unternehmer geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und diese in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

Zu § 4 Abs. 1:

Zwangsläufig wirkende technische und organisatorische Maßnahmen haben den Vorrang vor persönlichen Schutzausrüstungen. Nur wenn durch solche zwangsläufig wirkenden Maßnahmen Unfall- oder Gesundheitsgefahren nicht beseitigt werden können, darf zur Abwendung von Gefahren auf persönliche Schutzausrüstungen ausgewichen werden.

(2) Der Unternehmer hat insbesondere zur Verfügung zu stellen:

- 1. Kopfschutz, wenn mit Kopfverletzungen durch Anstoßen, durch pendelnde, herabfallende, umfallende oder wegfliegende Gegenstände oder durch lose hängende Haare zu rechnen ist;**
- 2. Fußschutz, wenn mit Fußverletzungen durch Stoßen, Einklemmen, umfallende, herabfallende oder abrollende Gegenstände, durch Hineintreten in spitze und scharfe Gegenstände oder durch heiße Stoffe, heiße oder ätzende Flüssigkeiten zu rechnen ist;**
- 3. Augen- oder Gesichtsschutz, wenn mit Augen- oder Gesichtsverletzungen durch wegfliegende Teile, Verspritzen von Flüssigkeiten oder durch gefährliche Strahlung zu rechnen ist;**
- 4. Atemschutz, wenn Versicherte gesundheitsschädlichen, insbesondere giftigen, ätzenden oder reizenden Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben ausgesetzt sein können oder wenn Sauerstoffmangel auftreten kann;**
- 5. Körperschutz, wenn mit oder in der Nähe von Stoffen gearbeitet wird, die zu Hautverletzungen führen oder durch die Haut in den menschlichen Körper eindringen können, sowie bei Gefahr von Verbrennungen, Verätzungen, Verbrühungen, Unterkühlungen, elektrischen Durchströmungen, Stich- oder Schnittverletzungen.**

Zu § 4 Abs. 2:

Die Eignung einer persönlichen Schutzausrüstung für ihren Anwendungsbereich kann durch Prüfung bei einer in der „Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung (GS PrüfV)“ bezeichneten Prüfstelle bzw. durch eine in Europa notifizierte Stelle festgestellt werden.

Auskunft über geeignete Atemschutzgeräte gibt das „Verzeichnis zertifizierter Atemschutzgeräte“ (BGI 693, bisher ZH 1/606).

Bei Sauerstoffmangel oder zu hoher Schadstoffkonzentration sind von der Umgebungsluft unabhängig wirkende Atemschutzgeräte erforderlich.

Regeln für die Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen sowie deren sicherheitstechnische Gestaltung finden sich in

GUV-Regel „Einsatz von Schutzkleidung“ (GUV-R 189, bisher GUV 20.19),

GUV-Regel „Einsatz von Atemschutzgeräten“ (GUV-R 190, bisher GUV 20.14),

GUV-Regel „Benutzung von Fuß und Beinschutz“ (GUV-R 191, bisher GUV 20.16),

GUV-Regel „Einsatz von Augen- und Gesichtsschutz“ (GUV-R 192, bisher GUV 20.13),

GUV-Regel „Einsatz von Schutzhandschuhen“ (GUV-R 195, bisher GUV 20.17),

GUV-Regel „Benutzung von Kopfschutz“ (GUV-R 193, bisher GUV 20.15),

GUV-Regel „Einsatz von Gehörschützern“ (GUV-R 194, bisher GUV 20.33),

BG-Regel „Benutzung von Kopfschutz“ (BGR 193, bisher ZH 1/704),

BG-Regel „Einsatz von Stechschutzhürzen“ (BGR 196, bisher ZH 1/707),

BG-Regel „Einsatz von Hautschutz“ (BGR 197, bisher ZH 1/708),

GUV-Regel „Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ (GUV-R 198, bisher GUV 10.4),

GUV-Regel „Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen zum Halten und Retten“ (GUV-R 199, bisher GUV 20.28),

BG-Regel „Einsatz von Metallringgeflechthandschuhen und Armschützern“ (BGR 200, bisher ZH 1/711),

BG-Regel „Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Ertrinken“ (BGR 201, bisher ZH 1/712),

„Merkblatt Warnkleidung“ (GUV 25.1).

Hinsichtlich persönlicher Schallschutzmittel siehe Unfallverhütungsvorschrift „Lärm“ (GUV-V B 3, bisher GUV 9.20) und hinsichtlich persönlicher Schutzausrüstungen gegen Absturz siehe Durchführungsanweisungen zu § 33 Abs. 3.

(3) Die Vorschriften über die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen sind unabhängig davon anzuwenden, ob persönliche Schutzausrüstungen benutzt werden.

Vergabe von Aufträgen

§ 5. Erteilt der Unternehmer den Auftrag,

1. Einrichtungen zu planen, herzustellen, zu ändern oder in Stand zu setzen,
2. technische Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe zu liefern,
3. Arbeitsverfahren zu planen oder zu gestalten,

so hat er dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, die in § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 bezeichneten Vorschriften und Regeln zu beachten. Bei technischen Erzeugnissen im Sinne von § 2 Abs. 2 hat der Auftragnehmer eine Bescheinigung über die Gewährleistung der gleichen Sicherheit mitzuliefern.

Zu § 5:

Nach der Bestimmung des § 5 hat der Auftraggeber (Unternehmer) bei Auftragsvergabe verbindlich zu vereinbaren, dass der Auftragnehmer ver-

pflichtet ist, die für den Auftraggeber geltenden Unfallverhütungsvorschriften und die anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Damit soll erreicht werden, dass nach Erledigung des Auftrages die gelieferten Sachen usw. entsprechend den für den Auftraggeber geltenden Vorschriften und Regeln beschaffen sind.

Mit § 5 sind nicht Vorschriften und Regeln angesprochen, die der Auftragnehmer (z.B. während der Bauzeit bei der Durchführung von Bauarbeiten) zur Sicherheit seiner Beschäftigten zu beachten hat.

Koordinierung von Arbeiten

§ 6. (1) Vergibt der Unternehmer Arbeiten an andere Unternehmer, dann hat er, soweit dies zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt. Er hat dafür zu sorgen, dass diese Person Weisungsbefugnis gegenüber seinen Auftragnehmern und deren Beschäftigten hat.

(2) Übernimmt der Unternehmer Aufträge, deren Durchführung zeitlich und örtlich mit Aufträgen anderer Unternehmer zusammenfällt, so ist er verpflichtet, sich mit den anderen Unternehmern abzustimmen, soweit dies zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist.

Zu § 6:

Siehe auch § 3 Baustellenverordnung.

Auslegen von Unfallverhütungsvorschriften, Unterweisung der Versicherten

§ 7. (1) Der Unternehmer hat die für sein Unternehmen geltenden Unfallverhütungsvorschriften an geeigneter Stelle auszulegen. Den mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren betrauten Personen sind die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auszuhändigen, soweit sie ihren Arbeitsbereich betreffen.

Zu § 7 Abs. 1:

Durch Satz 2 wird eine arbeitsplatzbezogene Auslese der Vorschriften gefordert; damit soll ihre Beachtung gefördert werden.

Mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren betraute Personen sind solche, die neben den Unternehmern für die Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbeding-

ten Gesundheitsgefahren im Betrieb verantwortlich sind (z.B. Vorgesetzte, verpflichtete Personen, Aufsicht führende Personen) oder die den Unternehmer bzw. die von ihm beauftragten Personen bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren unterstützen (z.B. Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte, Sicherheitsbeauftragte, Vertreter des Personal- bzw. Betriebsrates).

(2) Der Unternehmer hat die Versicherten über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen.

Zu § 7 Abs. 2:

Zu den Möglichkeiten der Unterweisung gehören z.B. Aushang, mündliche oder schriftliche Aufklärung in einer für die Versicherten verständlichen Form und Sprache in gewissen Zeitabständen. Hierbei ist die den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles am besten entsprechende Möglichkeit zu wählen.

Die Bestimmung schließt die zum Erreichen des Zweckes notwendige Wiederholung der Unterweisung ein. Die Zeitabstände für die Wiederholung sind im Einzelfall den betrieblichen Verhältnissen entsprechend (z.B. nach dem Gefahrengrad, bei neuartiger Tätigkeit) zu bemessen.

Die Forderung schließt alle Versicherten ein, auch solche, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Erforderlichenfalls muss die Unterweisung mit Hilfe von Dolmetschern oder in anderer den betrieblichen Erfordernissen entsprechender Weise erfolgen.

Aus § 7 Abs. 2 ergibt sich für den Unternehmer auch die Verpflichtung, die Versicherten über das Verhalten im Gefahrfall zu unterrichten, insbesondere über die Lage der Fluchtwege und Notausgänge, damit die Versicherten auch unter den erschwerten Bedingungen einer Paniksituation die Arbeitsplätze schnell verlassen können. Dabei ist es unerheblich, ob sich die Arbeitsplätze in Räumen oder im Freien befinden.

Förderung der Mitwirkung der Versicherten

§ 8. Der Unternehmer hat die Mitwirkung der Versicherten an der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu fördern. Er hat den mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren betrauten Personen die Teilnahme an einschlägigen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen.

Zu §8:

Die Mitwirkung der Versicherten kann im Einzelfall auf verschiedene Weise gefördert werden. Hierzu gehören u.a. auch die Einschaltung der Sicherheitsbeauftragten, die Aufforderung zur Meldung von Mängeln, die Einrichtung eines betrieblichen Vorschlagswesens, die Auszeichnung für besonders sicheres Verhalten und für die Rettung aus Unfallgefahr, betriebliche Arbeitssicherheitslehrgänge.

Ergänzend zu den eigenen Maßnahmen bedient sich der Unternehmer der Aus- und Fortbildungsveranstaltungen seines Unfallversicherungsträgers. Dabei kann er sich bei seinem Unfallversicherungsträger erkundigen, welche Veranstaltungen geplant sind, die dazu beitragen, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz im Unternehmen zu verbessern.

Sicherheitsbeauftragte

§9. (1) Die Zahl der nach §22 Abs. 1 SGB VII zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Unfallverhütungsvorschrift.

Zu §9 Abs. 1:

Auch in Unternehmen, die nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) keine Sicherheitsbeauftragten zu bestellen haben, hat sich der Einsatz von Sicherheitsbeauftragten bewährt. Es liegt im Ermessen des Unternehmers, Sicherheitsbeauftragte auch dann zu bestellen, wenn er hierzu nach den Unfallverhütungsvorschriften nicht verpflichtet ist.

Nach der Zweckrichtung des Gesetzes und zur Vermeidung von Interessenkollisionen sollen leitende Angestellte, Meister oder andere betriebliche Vorgesetzte sowie Schulleiter und stellvertretende Schulleiter nicht zu Sicherheitsbeauftragten bestellt werden. Diese Personen tragen auf Grund ihres Arbeitsvertrages/Dienstverhältnisses eigenständige Verantwortung, während Sicherheitsbeauftragte in dieser Eigenschaft nicht verantwortlich sind. Personen, auf die der Unternehmer Pflichten im Sinne des §9 Abs. 2 Nr. 2 „Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)“ übertragen hat, sollen ebenfalls nicht zu Sicherheitsbeauftragten bestellt werden, da sie im Rahmen der ihnen übertragenen Pflichten wie der Unternehmer selbst tätig werden. Ebenso wenig können Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu Sicherheitsbeauftragten bestellt werden.

(2) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, ihre Aufgaben zu erfüllen, insbesondere in ihrem Bereich an den Betriebsbesichtigungen und Unfalluntersuchungen der Aufsichtspersonen nach §18 SGB VII teilzunehmen. Den Sicherheitsbeauftragten sind auf Verlangen die Ergebnisse der Betriebsbesichtigungen und Unfalluntersuchungen zur Kenntnis zu geben.

Zu § 9 Abs. 2:

Die Sicherheitsbeauftragten können ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn ihnen hierzu während der Arbeitszeit Gelegenheit gegeben wird.

Besichtigung des Unternehmens durch Aufsichtspersonen nach § 18 SGB VII, Erlass einer Anordnung

§ 10. (1) Der Unternehmer hat der Aufsichtsperson nach § 18 SGB VII die Besichtigung seines Unternehmens zu ermöglichen und sie auf ihr Verlangen dabei zu begleiten oder durch einen geeigneten Vertreter begleiten zu lassen.

Zu § 10 Abs. 1:

Der Unternehmer muss von sich aus alles Notwendige dazu beitragen, dass die Aufsichtsperson nach § 18 SGB VII den Betrieb in der durch den Zweck gebotenen Weise besichtigen kann.

(2) Erlässt der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung eine Anordnung und setzt er hierbei eine Frist, innerhalb der die verlangten Maßnahmen zu treffen sind, so hat der Unternehmer nach Ablauf der Frist unverzüglich mitzuteilen, ob er die verlangten Maßnahmen getroffen hat.

Auskunftspflicht

§ 11. Der Unternehmer hat dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung die im Zusammenhang mit der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren stehenden Angaben zu machen und Auskünfte zu erteilen.

Zu § 11:

Angaben und Auskünfte sind oft Voraussetzungen für richtige und wirksame Beratung und geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Die Angaben und Auskünfte können sowohl mündlich, z.B. von Aufsichtspersonen nach § 18 SGB VII bei Betriebsbesichtigungen oder Unfalluntersuchungen, als auch schriftlich vom Unfallversicherungsträger gefordert werden.

Dem Unfallversicherungsträger sind insbesondere Vorhaben mitzuteilen, für die eine behördliche Genehmigung oder Zustimmung beantragt wer-

Fußnoten zu den §§ 10 und 11:

In den §§ 10 und 11 werden sich aus den §§ 19, 191 und 192 SGB VII ergebende Verpflichtungen präzisierend wiederholt. Diese Verpflichtungen sind, gestützt auf die vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen, durchzusetzen. In § 209 SGB VII sind Bußgeldandrohungen enthalten.

den muss und bei denen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren getroffen werden müssen, z.B. Baugenehmigungsanträge für Krankenhäuser, Abwasserbehandlungsanlagen, Stellwerke, Waschanlagen für Schienenfahrzeuge, Werkshallen, Müllverbrennungsanlagen, Theater, Schwimmbäder, Verwaltungsgebäude, Schulen, Kindergärten usw.

Zu den Angaben und Auskünften zählen beispielsweise auch statistische Unterlagen, Prüfbücher für technische Arbeitsmittel, Nachweise über arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, Gutachten und Abnahmebescheinigungen von Sachverständigen, Erklärungen über Pflichtenübertragungen sowie die Aufzeichnungen der Vorgesetzten, der Fachkräfte für Arbeitssicherheit, der Betriebsärzte und der Sicherheitsbeauftragten über festgestellte Mängel an Betriebseinrichtungen, deren Beseitigung und die vorgeschlagenen Verbesserungen.

Pflichtenübertragung

§ 12. Hat der Unternehmer ihm hinsichtlich der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren obliegende Pflichten übertragen, so hat er dies unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung ist von dem Verpflichteten zu unterzeichnen; in ihr sind der Verantwortungsbereich und die Befugnisse zu beschreiben. Eine Ausfertigung der schriftlichen Bestätigung ist dem Verpflichteten auszuhändigen.

Zu § 12:

Ein Mustervordruck für die „Bestätigung der Übertragung von Unternehmerpflichten“ ist im Anhang 1 abgedruckt und kann beim Unfallversicherungsträger unter der Bestell-Nr. GUV-I 507 (bisher GUV 40.5) bezogen werden.

Vorgesetzte und Aufsicht Führende sind auf Grund ihres Arbeitsvertrages verpflichtet, im Rahmen ihrer Befugnis die zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen und dafür zu sorgen, dass sie befolgt werden. Insoweit trifft sie eine zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit; diese besteht unabhängig von einer Verantwortung aus § 9 Abs. 2 Nr. 2 OWiG.

Betriebliche Aufsichtspersonen

§ 13. Der Unternehmer hat die Verantwortungsbereiche der von ihm zu stellenden betrieblichen Aufsichtspersonen abzugrenzen und dafür zu sorgen, dass diese ihren Pflichten auf dem Gebiet der Verhütung von Arbeits-

unfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren nachkommen und sich untereinander abstimmen.

Zu § 13:

Betriebliche Aufsichtspersonen haben auf Grund ihrer Stellung eigene Pflichten und tragen daher eigenständige Verantwortung auf dem Gebiet der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren.

II. Pflichten der Versicherten

Befolgung von Anweisungen des Unternehmers, Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen

§ 14. Die Versicherten haben nach ihren Möglichkeiten alle Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen und die entsprechenden Anweisungen des Unternehmers zu befolgen. Sie haben die zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen. Die Versicherten dürfen sicherheitswidrige Weisungen nicht befolgen.

Zu § 14:

Weisungen des Unternehmers zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie zur Ersten Hilfe können sich auch aus Betriebsvereinbarungen ergeben.

Bestimmungsgemäße Verwendung von Einrichtungen

§ 15. Die Versicherten dürfen Einrichtungen nur zu dem Zweck verwenden, der vom Unternehmer bestimmt oder üblich ist.

Zu § 15:

Zur bestimmungsgemäßen oder üblichen Verwendung zählen insbesondere die Beachtung der für die Einrichtung vorgesehenen Verwendungsart, die Beachtung von Betriebsanleitungen und Gebrauchsanweisungen.

Beseitigung von Mängeln

§ 16. (1) Stellt ein Versicherter fest, dass eine Einrichtung im Hinblick auf die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren nicht einwandfrei ist, so hat er diesen Mangel unverzüglich zu beseitigen. Gehört dies nicht zu seiner Arbeitsaufgabe oder verfügt er nicht über Sachkunde, so hat er den Mangel dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Versicherte feststellt, dass

1. Arbeitsstoffe im Hinblick auf die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren nicht einwandfrei verpackt, gekennzeichnet oder beschaffen sind oder
2. das Arbeitsverfahren oder der Arbeitsablauf im Hinblick auf die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren nicht einwandfrei gestaltet bzw. geregelt sind.

Unbefugte Benutzung von Einrichtungen

§ 17. Versicherte dürfen Einrichtungen und Arbeitsstoffe nicht unbefugt benutzen. Einrichtungen dürfen sie nicht unbefugt betreten.

III. Betriebsanlagen und Betriebsregelungen

Arbeitsplätze

§ 18. (1) Arbeitsplätze müssen unbeschadet der Vorschriften der §§ 19 bis 23 so eingerichtet und beschaffen sein und so erhalten werden, dass sie ein sicheres Arbeiten ermöglichen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Materials, der Geräumigkeit, der Festigkeit, der Standsicherheit, der Oberfläche, der Trittsicherheit, der Beleuchtung und Belüftung sowie hinsichtlich des Fernhaltens von schädlichen Umwelteinflüssen und von Gefahren, die von Dritten ausgehen.

Zu § 18 Abs. 1:

Arbeitsplätze sind die Bereiche, in denen Beschäftigte sich bei der von ihnen ausübenden Tätigkeit aufhalten. Es können Gänge, Laufstege, Treppen, Brücken, Dächer, Arbeitsgruben ebenso sein wie fest angebrachte oder bewegliche Podeste, Bühnen oder Gerüste aller Art.

Arbeitsplätze können ihrer Dauer nach ständig (z.B. am Fließband, in der Werkstatt) oder vorübergehend (z.B. Montagestellen) und ihrer Art nach ortsfest (z.B. Maschinenstände, fest angebrachte Bühnen) oder ortsveränderlich (z.B. Leitern, Gerüste, Fahrzeuge) sein.

Ständige Arbeitsplätze sind in der Regel ortsfest; vorübergehende können ortsfest oder ortsveränderlich sein.

Für das Einrichten, die Beschaffenheit und die Unterhaltung von Arbeitsplätzen siehe auch „Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)“ und zugehörige „Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR)“.

Hinsichtlich Arbeitsbühnen siehe DIN 31 003 „Ortsfeste Arbeitsbühnen einschließlich Zugänge; Begriffe, Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung“.

(2) Arbeitsplätze müssen so beschaffen sein, dass sie nicht einstürzen, umkippen, einsinken, abrutschen oder ihre Lage auf andere Weise ungewollt ändern können.

Beleuchtungseinrichtungen in Arbeitsräumen (Gebäuden)

§ 19. (1) In Arbeitsräumen müssen Lichtschalter leicht zugänglich und selbstleuchtend sein. Sie müssen auch in der Nähe der Zu- und Ausgänge angebracht sein. Dies gilt nicht, wenn die Beleuchtung zentral geschaltet wird. Selbstleuchtende Lichtschalter sind bei vorhandener Orientierungsbeleuchtung nicht erforderlich.

(2) Beleuchtungseinrichtungen in Arbeitsräumen sind so anzuordnen und auszulegen, dass sich aus der Art der Beleuchtung keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren für die Versicherten ergeben können. Die Beleuchtung muss sich nach der Art der Sehaufgabe richten. Die Stärke der Allgemeinbeleuchtung muss mindestens 15 Lux betragen.

Zu § 19 Abs. 2:

Für die Beleuchtung von Arbeitsräumen siehe auch GUV-Regel „Arbeitsplätze mit künstlicher Beleuchtung und für Sicherheitsleitsysteme“ (GUV-R 131, GUV 17.9),

DIN 5034-1 „Tageslicht in Innenräumen; Allgemeine Anforderungen“,

DIN 5034-2 „Tageslicht in Innenräumen; Grundlagen“,

DIN 5034-5 „Tageslicht in Innenräumen; Messungen“,

DIN 5035-1 „Beleuchtung mit künstlichem Licht; Begriffe und allgemeine Anforderungen“,

DIN 5035-2 „Beleuchtung mit künstlichem Licht; Richtwerte für Arbeitsstätten in Innenräumen und im Freien“,

DIN 5035-5 „Innenraumbelichtung mit künstlichem Licht; Notbeleuchtung“.

(3) Sind auf Grund der Tätigkeit der Versicherten, der vorhandenen Betriebseinrichtungen oder sonstiger besonderer betrieblicher Verhältnisse bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Unfallgefahren zu befürchten, muss eine Sicherheitsbeleuchtung mit einer Beleuchtungsstärke von mindestens eins vom Hundert der Allgemeinbeleuchtung, mindestens jedoch von einem Lux vorhanden sein.

Fußböden in Räumen (Gebäuden), lichtdurchlässige Wände

§ 20. (1) Fußböden in Räumen dürfen keine Stolperstellen haben; sie müssen eben und rutschhemmend ausgeführt und leicht zu reinigen sein. Für Arbeits-, Lager-, Maschinen- und Nebenräume gilt dies insoweit, als es betrieblich möglich und aus sicherheitstechnischen oder gesundheitlichen Gründen erforderlich ist. Standflächen an Arbeitsplätzen müssen unter Berücksichtigung der Art des Betriebes und der körperlichen Tätigkeit der Versicherten eine ausreichende Wärmedämmung aufweisen.

Zu § 20 Abs. 1:

Angaben zu Fußböden in Arbeitsräumen und -bereichen, in denen durch gleitfördernde Stoffe erhöhte Rutschgefahr besteht, enthält die GUV-Information „Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr“ (GUV-R 181, bisher GUV 26.18).

(2) Die zulässige Belastung der Fußbodenfläche in Lagerräumen, unter denen sich andere Räume befinden, muss an den Zugängen gut erkennbar angegeben sein. Dies gilt auch für die zulässige Belastung von Zwischenböden und Galerien in Lagerräumen.

(3) Lichtdurchlässige Wände, insbesondere Ganzglaswände, im Bereich von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen müssen aus bruch sicherem Werkstoff bestehen oder so gegen die Arbeitsplätze und Verkehrswege abgeschirmt sein, dass Versicherte nicht mit den Wänden in Berührung kommen und beim Zersplittern der Wände verletzt werden können.

Arbeitsplätze in nicht allseits umschlossenen Räumen

§ 21. Auf Arbeitsplätze in nicht allseits umschlossenen Räumen sind die §§ 19 und 20 sinngemäß anzuwenden.

Arbeitsplätze auf dem Betriebsgelände im Freien

§ 22. (1) Arbeitsplätze auf dem Betriebsgelände im Freien sind so herzurichten, dass sich Versicherte bei jeder Witterung sicher bewegen können.

(2) Arbeitsplätze auf dem Betriebsgelände im Freien müssen zu beleuchten sein, wenn das Tageslicht nicht ausreicht. Die Beleuchtung muss sich nach der Art der Sehaufgabe richten.

Zu § 22 Abs. 2:

Für die Beleuchtung von Arbeitsstätten siehe Durchführungsanweisung zu § 19 Abs. 2.

Ortsgebundene Arbeitsplätze auf dem Betriebsgelände im Freien

§ 23. (1) Ortsgebundene Arbeitsplätze auf dem Betriebsgelände im Freien, auf denen nicht nur vorübergehend Versicherte beschäftigt werden, sind nur zulässig, wenn es betriebstechnisch erforderlich ist.

(2) Ortsgebundene Arbeitsplätze auf dem Betriebsgelände im Freien, auf denen nicht nur vorübergehend Versicherte beschäftigt werden, sind im Rahmen des betrieblich Möglichen so einzurichten und auszustatten, dass die Versicherten

1. gegen Witterungseinflüsse geschützt sind,
2. keinem unzuträglichen Lärm und keinen unzuträglichen mechanischen Schwingungen, Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben ausgesetzt sind,
3. nicht ausgleiten und abstürzen können.

Verkehrswege

§ 24. (1) Verkehrswege müssen freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können.

(2) Führen Wege des Lastverkehrs an unübersichtlichen Ausgängen, Treppenzu- und -abgängen und ähnlichen Gefahrstellen in nicht mehr als 1,00 m Abstand vorbei, so sind die Gefahrstellen durch Umgehungsschranken oder ähnliche Einrichtungen gegen den Querverkehr zu sichern.

Zu § 24:

Verkehrswege sind Bereiche, die dem Personenverkehr oder dem Transport von Gütern dienen. Es ist dabei unerheblich, ob der Personenverkehr oder der Gütertransport regelmäßig oder nur gelegentlich stattfindet. Verkehrswege und Arbeitsplätze können sich überschneiden. Auch die Zugänge zu Arbeitsplätzen sind Verkehrswege.

Verkehrswege in Räumen (Gebäuden)

§ 25. (1) Verkehrswege müssen in solcher Anzahl vorhanden und so beschaffen und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck sicher begangen oder befahren werden können und neben den Wegen beschäftigte Personen durch den Verkehr nicht gefährdet werden.

Zu § 25 Abs. 1:

Die Bestimmung schließt z.B. die Forderung ein, dass lichtdurchlässige Flächen von Türen oder Wänden im Bereich von Verkehrswegen aus bruch sicherem Werkstoff bestehen oder so gegen die Verkehrswege abgeschirmt sind, dass Versicherte nicht unbeabsichtigt mit den Flächen in Berührung kommen und beim Zersplittern der Flächen verletzt werden können.

Die Bestimmung schließt z.B. auch die Forderung ein, für den Fall, dass Personen gegen durchsichtige Flächen von Türen oder Wänden in oder an Verkehrswegen laufen können, diese Flächen so deutlich zu kennzeichnen, dass sie nicht übersehen werden können.

Für die Beschaffenheit und Kennzeichnung von Verkehrswegen siehe auch

Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV-V A 8, GUV 0.7),

DIN 18 064 „Treppen; Begriffe“,

DIN 18 065 „Gebäudetreppen; Hauptmaße“,

DIN 18 225 „Industriebau; Verkehrswege in Industriebauten“,

DIN 24 530 „Treppen aus Stahl; Angaben für die Konstruktion“,

DIN 58 125 „Schulbau; Bautechnische Anforderungen zur Verhütung von Unfällen“,

BG-Regeln „Sicherheit von Treppen bei Bauarbeiten“ (BGR 113, bisher ZH 1/45),

GUV-Information „Treppen“ (GUV-I 561, bisher GUV 26.19),

GUV-Information „Metallroste“ (GUV-I 588, bisher GUV 26.20).

(2) Verkehrswege für kraftbetriebene oder schienengebundene Beförderungsmittel müssen so breit sein, dass zwischen der äußeren Begrenzung der Beförderungsmittel und der Grenze des Verkehrsweges ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m auf beiden Seiten des Verkehrsweges vorhanden ist.

(3) Verkehrswege für Fahrzeuge müssen in einem Abstand von mindestens 1,00 m an Türen und Toren, Durchgängen, Durchfahrten und Treppenaustritten vorbeiführen.

(4) Die Begrenzungen der Verkehrswege in Arbeits- und Lagerräumen mit mehr als 1 000 m² Grundfläche müssen gekennzeichnet sein. Soweit Nutzung, Einrichtung und Belegungsdichte es zum Schutz der Versicherten erfordern, müssen die Begrenzungen der Verkehrswege bei Arbeits- und Lagerräumen mit weniger als 1 000 m² Grundfläche gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung ist nicht notwendig, wenn die Verkehrswege durch ihre Art, durch die Betriebseinrichtungen oder durch das Lagergut deutlich erkennbar sind oder die betrieblichen Verhältnisse eine Kennzeichnung der Verkehrswege nicht zulassen.

(5) Beleuchtungseinrichtungen in Verkehrswegen sind so anzuordnen und auszulegen, dass sich aus der Art der Beleuchtung keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren für Personen ergeben können. Für Lichtschalter gilt § 19 Abs. 1 entsprechend. Die Beleuchtung muss sich nach der Art der Sehaufgabe richten. Die Stärke der Allgemeinbeleuchtung muss mindestens 15 Lux betragen.

Zu § 25 Abs. 5:

Für die Beleuchtung von Verkehrswegen siehe Durchführungsanweisungen zu § 19 Abs. 2.

Verkehrswege in nicht allseits umschlossenen Räumen

§ 26. Auf Verkehrswege in nicht allseits umschlossenen Räumen ist § 25 sinngemäß anzuwenden.

Verkehrswege auf dem Betriebsgelände im Freien

§ 27. (1) Auf Verkehrswegen auf dem Betriebsgelände im Freien ist § 25 Abs. 1 bis 3 anzuwenden.

(2) Verkehrswege auf dem Betriebsgelände im Freien müssen zu beleuchten sein, wenn das Tageslicht nicht ausreicht. Die Beleuchtung muss sich nach der Art der Sehaufgabe richten.

Zu § 27 Abs. 2:

Für die Beleuchtung von Arbeitsstätten siehe Durchführungsanweisungen zu § 19 Abs. 2.

Türen, Tore

§ 28. (1) Lage, Anzahl, Ausführung und Abmessungen von Türen und Toren müssen sich nach der Art und Nutzung der Räume richten.

(2) Tore, die auch dem Fußgängerverkehr dienen, müssen so ausgeführt sein, dass sie oder Teile von ihnen vom Benutzer leicht geöffnet und geschlossen werden können.

(3) In unmittelbarer Nähe von Toren, die vorwiegend für den Fahrzeugverkehr bestimmt sind, müssen Türen für den Fußgängerverkehr vorhanden sein.

(4) Pendeltüren und -tore müssen durchsichtig sein oder Sichtfenster haben.

(5) Bestehen lichtdurchlässige Flächen von Türen nicht aus bruchsi-
cherem Werkstoff und ist zu befürchten, dass sich Personen durch Zersplittern der Türflächen verletzen können, so sind diese Flächen gegen Ein-
drücken zu schützen.

(6) Schiebetüren und -tore müssen gegen Ausheben und Herausfallen, Türen und Tore, die nach oben öffnen, gegen Herabfallen gesichert sein.

Zu § 28 Abs. 6:

Diese Forderung gilt auch für Türen und Tore in Brandabschnittswänden.

Zusätzliche Anforderungen an kraftbetätigte Türen und Tore

§ 29. (1) An kraftbetätigten Türen und Toren müssen Quetsch- und Scherstellen bis zu einer Höhe von 2,50 m so gesichert sein, dass die Bewegung der Türen und Tore im Gefahrfall zum Stillstand kommt. Dies gilt nicht, wenn

1. durch besondere Einrichtungen sichergestellt ist, dass die Tür- oder Torbewegung nur dann erfolgen kann, wenn sich keine Person im Gefahrenbereich befindet oder
2. der Gefahrenbereich vom Bedienungsstandort vollständig zu übersehen ist und eine Person mit der Bedienung der Türen und Tore besonders beauftragt ist.

(2) Bei einer Steuerung des Antriebs kraftbetätigter Türen und Tore von Hand muss die Bewegung der Türen und Tore beim Loslassen des Steuerorgans zum Stillstand kommen. Dies gilt nicht, wenn

1. durch besondere Einrichtungen sichergestellt ist, dass die Tür- oder Torbewegung nur dann erfolgen kann, wenn sich keine Person im Gefahrenbereich befindet oder
2. die betrieblichen Gegebenheiten eine andere Form der Steuerung erfordern und sich daraus keine Gefährdung von Personen ergibt.

(3) Wird der Antrieb kraftbetätigter Türen und Tore durch Steuerimpulse oder von einer Stelle aus gesteuert, von der aus der Gefahrenbereich der Türen und Tore nicht vollständig zu übersehen ist, müssen gut erkennbare und leicht zugängliche Notabschalteinrichtungen vorhanden sein.

(4) Nach Abschalten des Antriebs von kraftbetätigten Türen und Toren oder bei Ausfall der Energieversorgung für den Antrieb muss die Bewegung der Türen und Tore sofort zum Stillstand kommen. Eine unbeabsichtigte erneute Bewegung der Türen und Tore darf nicht möglich sein. Abweichend von Satz 1 müssen sich kraftbetätigte Türen und Tore, die einen Brandabschluss bilden, bei Ausfall der Energieversorgung gefahrlos selbsttätig schließen.

(5) Kraftbetätigte Türen müssen auch von Hand zu öffnen sein.

Zu § 29:

Siehe auch „Richtlinien für kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore“ (GUV-R 1/494, bisher GUV 16.10).

Rettungswege, Notausgänge

§ 30. (1) Das schnelle und sichere Verlassen von Arbeitsplätzen und Räumen muss durch Anzahl, Lage, Bauart und Zustand von Rettungswegen und Ausgängen gewährleistet sein; erforderlichenfalls sind zusätzliche Notausgänge zu schaffen.

Zu § 30 Abs. 1:

Die erforderliche Anzahl und Lage der Rettungswege und Ausgänge richtet sich je nach der Eigenart des Betriebes nach dem Bauordnungsrecht, den Brandschutzvorschriften und in bestimmten Fällen auch nach Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Arbeitsschutzvorschriften.

Siehe auch

Unfallverhütungsvorschrift „Sauerstoff“ (GUV-V B 7, bisher GUV 9.8), Unfallverhütungsvorschrift „Gase“ (GUV-V B 6, bisher GUV 9.9).

Zum schnellen und sicheren Verlassen von Arbeitsräumen und Arbeitsplätzen ist es notwendig, dass im Falle drohender Gefahr bei Ausfall des elektrischen Netzes eine selbsttätig einsetzende Notbeleuchtung vorhanden ist. Solche Gefahren können insbesondere in Räumen gegeben sein, in denen gefährliche Arbeitsstoffe verwendet werden oder in denen Ma-

schinen mit gefährlichen Werkzeugen weiterlaufen oder längere Zeit auslaufen.

Zusätzliche (Not-)Ausgänge sind z.B. bei Verwendung von Drehtüren erforderlich.

(2) Rettungswege und Notausgänge müssen als solche deutlich erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet sein und auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen. Auf sie ist zusätzlich hinzuweisen, wenn sie nicht von jedem Arbeitsplatz aus gesehen werden können.

Zu § 30 Abs. 2:

Hinsichtlich Kennzeichnung siehe Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV-V A 8, bisher GUV 0.7).

(3) Rettungswege und Notausgänge dürfen nicht eingeengt werden und sind stets freizuhalten. Notausgänge müssen sich leicht öffnen lassen.

Zu § 30 Abs. 3:

Die Forderung des Satzes 1 ist z.B. erfüllt, wenn

- die nutzbare Laufbreite weder durch abgestellte Gegenstände noch durch aufschlagende Türen eingeengt wird;
- Bedienungshebel und Panikverschlüsse in keiner Stellung in den Verkehrsbereich hineinragen können.

Die Forderung des Satzes 2 ist z.B. erfüllt, wenn

- die Notausgänge während der Betriebszeit nicht zugesperrt sind;
- Türschlösser installiert sind, die sich von außen nur mit Hilfe eines Bart- oder Sicherheitsschlüssels öffnen lassen, von innen jedoch ohne Schlüssel mit einer Klinke oder einer gleich einfachen Einrichtung leicht geöffnet werden können, auch wenn von außen abgeschlossen ist [wie z.B. in § 44 Abschnitt b) Nr. 2 DIN VDE 0100 „Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V“ und Abschnitt 6.3.2 Abs. 3 Buchstabe b) DIN VDE 0101 „Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen über 1 kV“ für abgeschlossene elektrische Betriebsräume gefordert];
- bei Verwendung von Schiebe- und Rolltoren sich in diesen eine Schlupftür befindet.

Es ist zu beachten, dass Schlüsselkästen für Notausgänge nicht zulässig sind.

Siehe auch

BG-Information „Verschlüsse für Türen von Notausgängen“ (BGI 606, bisher ZH 1/265),

„Richtlinie über automatische Schiebetüren in Rettungswegen (AutSchR)“,

„Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen (EltVTR)“.

(4) Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen als solche gekennzeichnet sein und in Fluchrichtung aufschlagen. Die Türen müssen sich von innen ohne fremde Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Personen in dem Raum befinden.

Fahrtreppen, Fahrsteige

§ 31. (1) Fahrtreppen und umlaufende stufenlose Bänder für den Personenverkehr (Fahrsteige) müssen so beschaffen sein, dass sie sicher benutzt werden können. An den Zu- und Abgängen muss ausreichend bemessener Raum als Stauraum vorhanden sein.

(2) An Fahrtreppen und Fahrsteigen müssen Quetsch- und Scherstellen gesichert sein.

(3) Fahrtreppen und Fahrsteige müssen im Gefahrfall vom Benutzer oder von dritten Personen durch gut erkennbare und leicht zugängliche Notabschaltvorrichtungen stillgesetzt werden können. Fahrtreppen und Fahrsteige müssen bei einem technischen Mangel, der zu einer Gefährdung der Benutzer führen kann, selbsttätig zum Stillstand kommen. Bei Fahrtreppen und Fahrsteigen, die erst beim Betreten in Betrieb gesetzt werden, muss die Laufrichtung gut erkennbar angegeben sein. Nach dem Abschalten des Antriebs von Fahrtreppen und Fahrsteigen darf eine unbeabsichtigte erneute Bewegung nicht möglich sein.

Zu § 31:

Siehe auch „Richtlinien für Fahrtreppen und Fahrsteige“ (ZH 1/484).

Laderampen

§ 32. (1) Laderampen müssen mindestens 0,80 m breit sein.

(2) Laderampen müssen mindestens einen Abgang haben. Laderampen mit mehr als 20 m Länge müssen, soweit dies betriebstechnisch möglich ist, in jedem Endbereich einen Abgang haben. Abgänge müssen als Treppen oder als geneigte sicher begehbare oder befahrbare Flächen ausgeführt sein. Treppenöffnungen innerhalb von Rampen müssen so gesichert sein, dass Versicherte nicht abstürzen und Fahrzeuge nicht in die Treppenöffnungen abkippen können.

(3) Laderampen von mehr als 1,00 m Höhe sollen im Rahmen des betriebstechnisch Möglichen mit Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz

ausgerüstet sein. Das gilt insbesondere für die Bereiche von Laderampen, die keine ständigen Be- und Entladestellen sind.

(4) Laderampen, die neben Gleisanlagen liegen und mehr als 0,80 m über Schienenoberkante hoch sind, müssen so ausgeführt sein, dass Versicherte im Gefahrfall unter der Rampe Schutz finden können.

Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände

§ 33. (1) Arbeitsplätze und Verkehrswege, die mehr als 1,00 m über dem Boden oder über einer anderen ausreichend breiten tragfähigen Fläche liegen oder an Gefahrenbereiche grenzen, müssen ständige Sicherungen haben, die verhindern, dass Versicherte abstürzen oder in die Gefahrenbereiche gelangen. § 32 bleibt unberührt.

Zu § 33 Abs. 1, 5 und 6:

Diese Forderungen sind z.B. erfüllt, wenn Umwehungen (z.B. Geländer, feste Abschränkungen oder Brüstungen) vorhanden sind, die mindestens 1,00 m, bei möglichen Absturzhöhen von mehr als 12 m mindestens 1,10 m hoch sind. Von den Mindesthöhen kann abgewichen werden, wenn durch die Breite der Umwehungen (z.B. bei Fahrtreppen und Fahrsteigen) ein zusätzlicher Schutz gegen Absturz gegeben ist.

Umwehungen müssen mit Fußleisten von mindestens 0,05 m Höhe versehen sein und durch Knieleisten, Gitter, feste Ausfüllungen oder auf andere geeignete Weise so gestaltet sein, dass ein Hindurchfallen von Personen verhindert wird.

Bei Umwehungen mit senkrechten Zwischenstäben darf deren lichter Abstand nicht mehr als 0,18 m betragen. Bei Umwehungen mit einer oder mehreren Knieleisten darf der Abstand zwischen Fuß- und Knieleiste, zwischen Knieleiste und Handlauf, gegebenenfalls zwischen Knieleiste und Knieleiste, nicht größer als 0,50 m sein. Bei Umwehungen mit anderen Ausfüllungen dürfen die Öffnungsflächen in einer Richtung keine größere Länge als 0,18 m haben.

Umwehungen müssen so beschaffen und befestigt sein, dass an ihrer Oberkante eine Horizontalkraft von 1000 N/m aufgenommen werden kann. Abweichend genügt ein Lastansatz

- von 500 N/m für Umwehungen an Bühnen oder Treppen und Laufstegen mit lotrechten Verkehrslasten von höchstens 5 000 N/m²;
- von 300 N/m für Umwehungen in Bereichen oder an Verkehrswegen, die nur zu Kontroll- oder Wartungszwecken begangen werden (z.B. Tankdächer, Schauöffnungen an Öfen), sowie auf Fahrzeugen und an Steckgeländern.

Die genannten Werte sind Lastannahmewerte für die statische Berechnung der Umwehungen.

Spezielle Regelungen über Absturzsicherungen bei Bauarbeiten sind in § 12 der Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ (GUV-V C 22, bisher GUV 6.1) enthalten.

Für Geländer an Maschinen der Papierherstellung siehe § 9 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift „Maschinen der Papierherstellung“ (VBG 7r).

Für Geländer auf Fahrzeugen siehe § 24 Abs. 2 und 5 Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ (GUV-V D 29, bisher GUV 5.1).

Spezielle Aspekte sind im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Schulen zu beachten.

(2) Wandluken, Fußbodenluken, Treppenöffnungen, Gruben, Schächte, Kanäle, versenkte Gefäße und andere gefahrdrohende Vertiefungen oder Öffnungen sowie Behälter, die heiße, ätzende oder giftige Stoffe enthalten, ferner nicht tragfähige Dächer und Oberlichter im Arbeits- und Verkehrsbereich, müssen ständige Sicherungen haben, die verhindern, dass Versicherte hineinstürzen.

Zu § 33 Abs. 2:

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn die Vertiefungen

- durch begehbare oder befahrbare, gegen Verschieben gesicherte Lukendeckel abgedeckt,
- durch feste oder abnehmbare Geländer (siehe Durchführungsanweisungen zu § 33 Abs. 1, 5 und 6) gesichert
oder
- abgesperrt

sind.

Lukendeckel müssen für die zu erwartende Belastung ausreichend tragfähig und einschließlich ihrer Angeln im Fußboden eingelassen sein. Fußbodenluken müssen so gestaltet sein, dass der geöffnete Deckel nicht unbeabsichtigt zufallen kann und die Öffnung an drei Seiten mit Absturzsicherung versehen ist.

Wandluken, deren Unterkante weniger als 1 m über dem Standort liegt und bei denen ein Absturz aus mehr als 2 m Höhe möglich ist, müssen an beiden Seiten oder an ihrer Oberkante feste Handgriffe haben. Die Handgriffe an den Seiten müssen von Knie- bis Kopfhöhe oder bis zur Oberkante der Luke reichen; der Abstand der beiden Handgriffe voneinander darf höchstens 1,80 m betragen. Handgriffe an der Oberkante der Luke dürfen höchstens 1,80 m über dem Boden liegen.

Können die Abstände bei großen Luken nicht eingehalten werden, sind Ersatzmaßnahmen zu treffen, z.B. durch den Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz. Wandluken, die breiter als 0,50 m und höher als 1,00 m im Lichten sind, müssen fest angebrachte oder verschiebbare Gitterschranken, Halbtüren, Brustwehren oder gleichwertige Schutzeinrichtungen haben und mit einer Sicherung gegen unbeabsichtigtes Ausheben versehen sein.

M U S T E R - U V V

Handgriffe und Schutzeinrichtungen an Wandluken sind so zu gestalten und so zu befestigen, dass sie einer Belastung von 1000 N in beliebiger Richtung, ausgenommen nach oben, standhalten.

Wandlukentüren dürfen sich nicht zur tiefer liegenden Seite hin öffnen lassen. Ganz oder teilweise aufklappbare oder verschließbare Geländer, Fuß- und Knieleisten sind mit zusätzlichen Anschlägen bzw. Einrichtungen zu versehen, die ein Öffnen in Richtung des Absturzbereiches verhindern.

(3) Lässt die Eigenart des Arbeitsplatzes oder der durchzuführenden Arbeit eine ständige Sicherung nach den Absätzen 1 und 2 nicht zu, muss eine Sicherung gegen das Abstürzen oder Hineinstürzen von Versicherten auf andere Weise ermöglicht werden.

Zu § 33 Abs. 3:

Lässt die Eigenart des Arbeitsplatzes oder der durchzuführenden Arbeit eine Sicherung durch Brüstungen oder Geländer nicht zu (z.B. an hoch gelegenen ortsveränderlichen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen), dann ist diese Forderung z.B. erfüllt, wenn

- Fanggerüste, Fangwände, Dachfanggerüste,
- Fangnetze,
- Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz verwendet werden.

Kollektive (technische) Sicherungsmaßnahmen haben Vorrang vor der Verwendung persönlicher Schutzausrüstungen.

Regeln für sicherheitstechnische Gestaltung finden sich für

- Fanggerüste, Dachfanggerüste in
BG-Regeln „Gerüstbau“ (BGR 165 bis 170, bisher ZH 1/534.0 bis 534.5),
- Fangwände in
BG-Regeln „Seitenschutz und Dachschutzwände als Absturzsicherung bei Bauarbeiten“ (BGR 184, bisher ZH 1/584),
- Fangnetze in
BG-Regeln „Einsatz von Schutznetzen“ (BGR 179, bisher ZH 1/560),
- Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz in
GUV-Regel „Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ (GUV-R 198, bisher GUV 10.4),

DIN EN 353-1 „Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz; Steigeinrichtung mit fester Führung“,

DIN EN 353-2 „Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz; Mitlaufende Auffanggeräte an beweglicher Führung“,

DIN EN 354 „Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz; Verbindungsmittel“,

DIN EN 355 „Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz; Falldämpfer“,

- DIN EN 360 „Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz; Höhengsicherungsgeräte“,
- DIN EN 361 „Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz; Auffanggurte“,
- DIN EN 362 „Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz; Verbindungselemente“,
- DIN EN 363 „Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz; Auffangsysteme“,
- DIN EN 364 „Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz; Prüfverfahren“,
- DIN EN 365 „Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz; Allgemeine Anforderungen an Gebrauchsanleitung und Kennzeichnung“,
- DIN EN 795 „Schutz gegen Absturz; Anschlagseinrichtungen; Anforderungen und Prüfverfahren“.

Hinsichtlich persönlicher Schutzausrüstungen gegen Absturz siehe auch GUV-Regel „Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen zum Halten und Retten“ (GUV-R 199, bisher GUV 20.28).

- Bestehende bauliche Anlagen in
DIN 4426 „Sicherheitseinrichtungen zur Instandhaltung baulicher Anlagen; Absturzsicherungen“.

Eine Sicherung auf andere Weise kann z.B. bei Bodenöffnungen wie Kanalschächten auch durch Flatterleinen o.Ä., die in ausreichendem Abstand von der Absturzkante aufgestellt sind, erfolgen.

(4) Wenn Versicherte auf Arbeitsplätzen und Verkehrswegen dadurch gefährdet werden können, dass Gegenstände von höher gelegenen Arbeitsplätzen, Verkehrswegen oder Betriebseinrichtungen herabfallen, müssen Schutzvorkehrungen getroffen werden.

Zu § 33 Abs. 4:

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn

- an Podesten, Galerien, Bühnen, Stegen sowie sonstigen hoch gelegenen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen Fußleisten, Drahtgitter, Fangnetze oder ähnliche Einrichtungen angebracht sind oder, falls das Anbringen solcher Einrichtungen nicht möglich oder nicht ausreichend ist, die Arbeitsplätze oder Verkehrswege selbst, beispielsweise durch Schutzdächer, gesichert sind;
- Gefäße mit gefährlichem Inhalt, bei denen ein Überfließen auf Arbeitsplätze oder Verkehrswege möglich ist, mit Auffangeinrichtungen versehen sind;
- organisatorische Maßnahmen getroffen sind, z.B. Verwendung geeigneter Lastaufnahmemittel sowie von Behältern für Werkzeug und Kleinmaterial, Verankern oder Anschlagen zu lösender Teile, Aufstellung von Absperrungen oder Warnposten.



(5) Geländer müssen so ausgeführt und bemessen sein, dass sie bei den zu erwartenden Belastungen nicht abbrechen und Versicherte nicht durch das Geländer abstürzen können.

(6) Handläufe müssen so beschaffen sein, dass die Hand einen sicheren Griff hat und nicht verletzt wird. Handläufe müssen den zu erwartenden Belastungen standhalten.

Lager, Stapel

§ 34. (1) Lager und Stapel dürfen nur so errichtet werden, dass die Belastung sicher aufgenommen werden kann. Die zulässige Belastung von tragenden Bauteilen je Flächeneinheit ist deutlich erkennbar und dauerhaft anzugeben.

(2) Lager und Stapel sind so zu errichten, zu erhalten und abzutragen oder abzubauen, dass Versicherte durch herabfallende, umfallende oder wegrollende Gegenstände oder durch ausfließende Stoffe nicht gefährdet werden.

Zu § 34 Abs. 2:

Diese Forderung schließt ein, dass die Standsicherheit auch bei Neigung der Grundfläche, bei Wind oder ähnlichen Einflüssen gewährleistet bleibt. Weiterhin ist darauf zu achten, dass die zulässige Stapelhöhe eingehalten wird. Die Sicherung der Lager und Stapel kann z.B. durch Aufsetzen im Verband oder pyramidenförmigen Aufbau, gegebenenfalls unter Einhaltung des natürlichen Böschungswinkels, ferner durch Zwischenlagen, Keile oder durch andere geeignete Maßnahmen gewährleistet werden. Die Standsicherheit von Lagern und Stapeln kann auch durch Überlastung gefährdet werden.

Hinsichtlich der zulässigen Stapelhöhe von Gitterboxpaletten siehe auch DIN 15 155 „Paletten; Gitterboxpalette mit 2 Vorderwandklappen“.

(3) Lager und Stapel dürfen nur so errichtet werden, dass Versicherte durch zu geringen Abstand der Lager und Stapel untereinander oder durch die Annäherung des gelagerten oder gestapelten Gutes an Anlagen oder technische Arbeitsmittel nicht gefährdet werden. Gegenüber bewegten Teilen der Umgebung, wie ortsfesten oder spurgebundenen ortsveränderlichen Hebezeugen oder Fördermitteln, muss nach allen Seiten ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m eingehalten werden, es sei denn, dass dies konstruktiv nicht möglich ist und die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet wird.

Zu § 34 Abs. 3:

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn Lager und Stapel nur an solchen Stellen und nur so hoch und so breit errichtet werden, dass Versicherte nicht durch Lagereinrichtungen gefährdet werden. Das gilt insbesondere für gelagertes und gestapeltes Gut in der Nähe von Kranen, Maschinen, elektrischen Leitungen und anderen Anlagen.

Bei Arbeiten unter Fahrleitungen ist die Forderung erfüllt, wenn der Sicherheitsabstand mindestens 1,50 m beträgt.

Siehe auch

Unfallverhütungsvorschrift „Flurförderzeuge“ (GUV-V D 27.1, bisher GUV 5.3),

„Richtlinien für Geräte und Anlagen zur Regalbedienung“ (GUV-R 1/361, bisher GUV 16.7),

„Richtlinien für Lagereinrichtungen und -geräte“ (GUV-R 1/428, bisher GUV 16.8),

Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (GUV-V A 2, bisher GUV 2.10).

(4) Lager und Stapel müssen gegen äußere Einwirkungen so geschützt werden, dass keine gefährlichen chemischen oder physikalischen Veränderungen des gelagerten und gestapelten Gutes eintreten und Verpackungen in ihrer Haltbarkeit nicht angegriffen werden können.

Zu § 34 Abs. 4:

Äußere Einwirkungen sind z.B. Nässe oder Temperatur, die ein Schrumpfen oder Quellen des gelagerten Gutes bewirken oder durch Korrosion, Fäulnis, Austrocknung, Versprödung die Haltbarkeit der Verpackung mindern können.

Kleidung, Mitführen von Werkzeugen und Gegenständen, Tragen von Schmuckstücken

§ 35. (1) Versicherte dürfen bei der Arbeit nur Kleidung tragen, durch die ein Arbeitsunfall, insbesondere durch sich bewegende Teile von Einrichtungen, durch Hitze, ätzende Stoffe, elektrostatische Aufladung nicht verursacht werden kann.

Zu § 35 Abs. 1:

Diese Forderung schließt ein, dass bei der Arbeit an Maschinen anliegende Kleidung, z.B. nach DIN EN 510 „Festlegungen für Schutzkleidungen für Bereiche, in denen ein Risiko des Verfangens in beweglichen Teilen besteht“, getragen wird und dass Ärmel nur nach innen umgeschlagen werden.

Diese Forderung schließt ferner die Erhaltung eines Zustandes ein, der der ursprünglichen Beschaffenheit der Kleidung entspricht, beispielsweise durch Reinigen oder Ausbessern. Bei Arbeiten, bei denen die Kleider Feuer fangen können, ist darauf zu achten, dass nur geeignete Kleidung, z.B. nach DIN EN 531 „Schutzkleidung für hitzeexponierte Industriearbeiter“ oder Kleidung aus Materialien nach DIN EN 533 „Schutzkleidung; Schutz gegen Hitze und Flammen; Materialien und Materialkombinationen mit begrenzter Flammenausbreitung“, getragen wird und diese nicht durch ölige, fettige oder sonst leichtentzündliche Stoffe verschmutzt ist.

Gefahren durch Hitze, ätzende Stoffe und elektrostatische Aufladung kann durch flammhemmende Ausrüstung, Säure und Laugen abweisende Ausrüstung und elektrostatische Aufladung ableitende Ausrüstung der Gewebe für Schutzkleidung begegnet werden.

Siehe auch „Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen“ (GUV-R 132, bisher GUV 19.7).

Zur Kleidung gehört auch die Fußbekleidung (Schuhwerk), die ebenso wie die übrige Kleidung den Arbeitsplatzbedingungen zu entsprechen hat. Das Gleiche gilt für Handschuhe, die bei Arbeiten an rotierenden Maschinenteilen nicht getragen werden dürfen.

Soweit Fußschutz erforderlich ist, gilt § 4 Abs. 2.

Eine Gefährdung kann auch durch unzweckmäßiges Schuhwerk (wie offene Schuhe, Sandalen, Schuhe mit überdicker Laufsohle) entstehen. Mit dieser Gefährdung ist besonders zu rechnen bei der Betätigung z.B. von Pedalen an Fahrzeugen, Flurförderzeugen, Baugeräten sowie beim Begehen von unebenem Gelände, beim Treppensteigen, beim Besteigen von Leitern und Tritten, beim Besteigen und Verlassen von Fahrzeugen und anderen Arbeitseinrichtungen oder hoch gelegenen Arbeitsplätzen.

(2) Scharfe und spitze Werkzeuge oder andere Gefahr bringende Gegenstände dürfen in der Kleidung nur getragen werden, wenn Schutzmaßnahmen eine Gefährdung während des Tragens ausschließen.

(3) Schmuckstücke, Armbanduhren oder ähnliche Gegenstände dürfen beim Arbeiten nicht getragen werden, wenn sie zu einer Gefährdung führen können.

Zu § 35 Abs. 3:

Zu den Schmuckstücken zählen auch Ringe und Piercing-Schmuck.

Gefährliche Arbeiten

§ 36. (1) Gefährliche Arbeiten dürfen nur geeigneten Personen, denen die damit verbundenen Gefahren bekannt sind, übertragen werden.

V
V
U
-
R
E
T
S
U
M

Zu § 36 Abs. 1:

Die Forderung schließt die Pflicht des Unternehmers ein, sich vor der Übertragung von gefährlichen Arbeiten davon zu überzeugen, dass die beauftragten Personen zuverlässig sind und sowohl fachliche und körperliche Eignung für die Durchführung gefährlicher Arbeiten besitzen als auch mit den zu erwartenden Gefahren und den Möglichkeiten zur Gefahrenabwehr vertraut sind.

Gefährliche Arbeiten sind z.B. solche, bei denen eine erhöhte oder besondere Gefährdung aus dem Arbeitsverfahren, der Art der Tätigkeit, den verwendeten Stoffen sowie aus der Umgebung gegeben sein kann.

Eine erhöhte Gefährdung kann z.B. durch mechanische, elektrische, chemische, biologische, thermische Gefahren oder durch Strahlungsenergie gegeben sein.

Eine besondere Gefährdung kann z.B. bei mehr als einer Gefährdung oder einer Gefährdung und zusätzlich mehreren Beeinträchtigungen, z.B. Umgebungseinflüsse, physiologische oder psychologische Faktoren, gegeben sein.

Gefährliche Arbeiten sind z.B. Schweißen in engen Räumen, Befahren von Behältern oder engen Räumen, Befahren von Silos und Bunkern, Feuerarbeiten in brand- oder explosionsgefährdeten Bereichen oder an geschlossenen Hohlkörpern, Druckproben und Dichtigkeitsprüfungen an Behältern, Erprobung von technischen Großanlagen (z.B. Kesselanlagen), Sprengarbeiten, Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen, Fällen von Bäumen, Betreten von Kanalisationsanlagen, Einsatz bei der Feuerwehr.

Siehe auch Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (GUV-V A 2, bisher GUV 2.10).

(2) Wird eine Arbeit von mehreren Personen gemeinschaftlich ausgeführt und erfordert sie zur Vermeidung von Gefahren eine gegenseitige Verständigung, muss eine zuverlässige, mit der Arbeit vertraute Person die Aufsicht führen.

(3) Wird eine gefährliche Arbeit von einer Person allein ausgeführt, so hat der Unternehmer eine Überwachung sicherzustellen; insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass

- sich die allein arbeitende Person bei Durchführung der Arbeiten in Sichtweite von anderen Personen befindet,
- die allein arbeitende Person durch Kontrollgänge in kurzen Abständen beaufsichtigt wird,
- ein zeitlich abgestimmtes Meldesystem eingerichtet wird, durch das ein vereinbarter, in bestimmten Zeitabständen zu wiederholender Anruf erfolgt
oder
- von der allein arbeitenden Person ein Hilfsgerät (Signalgeber) getragen wird, das drahtlos, automatisch und willensunabhängig Alarm auslöst,

wenn es eine bestimmte Zeitdauer in einer definierten Lage verbleibt (Zwangshaltung der Person).

Zu § 36 Abs. 3:

Grundsätzlich sollte eine „gefährliche Arbeit“ nicht von einer Person allein ausgeführt werden. Es kann jedoch aus betrieblichen Gegebenheiten notwendig sein, ausnahmsweise eine Person allein mit einer „gefährlichen Arbeit“ zu beauftragen.

Die Ausführung folgender „gefährlicher Arbeiten“ durch eine Person allein ist jedoch in den angegebenen Unfallverhütungsvorschriften untersagt:

- das Einsteigen und Einfahren in Silos (§ 13 der Unfallverhütungsvorschrift „Silos“ [BGV C 12, bisher VBG 112]),
- Abbauarbeiten von Hand, Beräumungsarbeiten und Arbeiten zur Hohlraumsicherung (§ 35 Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ [GUV-V C 22, bisher GUV 6.1]),
- Arbeiten in Bohrungen (§ 49 Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ [GUV-V C 22, bisher GUV 6.1]),
- Arbeiten an Wasserfahrzeugen und schwimmenden Anlagen mit Tanks und Räumen für gefährliche Stoffe (§ 16 UVV „Schiffbau“ [BGV C 28, bisher VBG 34]),
- Schweißarbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen (§ 30 Unfallverhütungsvorschrift „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ [GUV-V D 1, bisher GUV 3.8]),
- Schweißarbeiten an Behältern, die gefährliche Stoffe enthalten (§ 31 Unfallverhütungsvorschrift „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ [GUV-V D 1, bisher GUV 3.8]),
- Unterwasserschweißen und -schneiden (§ 47 Unfallverhütungsvorschrift „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ [GUV-V D 1, bisher GUV 3.8]),
- Schweißarbeiten in Druckluft (§ 48 Unfallverhütungsvorschrift „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ [GUV-V D 1, bisher GUV 3.8]),
- Arbeiten von Hand in oder vor Abraum- und Abbauwänden sowie das Herstellen von Bohrlöchern am Fuße von Abraum- und Abbauwänden (§ 13 Unfallverhütungsvorschrift „Steinbrüche, Gräbereien und Haldenabtragungen“ [BGV C 11, bisher VBG 42]),
- Arbeiten an oder in Gasleitungen, bei denen mit Gesundheits-, Brand- oder Explosionsgefahr zu rechnen ist (§ 4 Unfallverhütungsvorschrift „Arbeiten an Gasleitungen“ [BGV D 2, bisher VBG 50]),
- Arbeiten an offenen Einfüllöffnungen von Ballenpressen, die mit Steigförderern beschickt werden (DA zu § 35 Abs. 5 Unfallverhütungsvorschrift „Druck und Papierverarbeitung“ [VBG 7i]).

Zur Überwachung von mit „gefährlichen Arbeiten“ beschäftigten Personen können auch Personen-Notsignalanlagen, bestehend aus Personen-Notsignalgeräten (Signalgeber) in Verbindung mit einer Empfangs-Zentra-

le, zur ständigen Überwachung gefährlicher Arbeiten eingesetzt werden; siehe auch BG-Regeln „Personen-Notsignalanlagen“ (BGR 139, bisher ZH 1/217).

Zutritts- und Aufenthaltsverbote

§ 37. (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass unbefugte Dritte Betriebsteile nicht betreten, wenn dadurch eine Gefahr für Versicherte entsteht.

Zu § 37 Abs. 1:

Zutrittsverbote können betrieblich in jeder Weise geregelt werden, die der Gefährdung und den praktischen Bedürfnissen angemessen ist; die Regelung kann vom Anbringen von Verbotsschildern bis zur Bewachung reichen.

(2) An gefährlichen Stellen, insbesondere unter schwebenden Lasten, in Fahr- und Schwenkbereichen von Fahrzeugen und ortsveränderlichen Arbeitsmaschinen sowie in unübersichtlichen Verkehrs- und Transportbereichen, dürfen sich Versicherte nicht unnötig aufhalten.

Genuss von Alkohol

§ 38. (1) Versicherte dürfen sich durch Alkoholgenuss nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können.

Zu § 38 Abs. 1:

Diese Forderung gestattet eine auf die betrieblichen Gegebenheiten bezogene praxisnahe Regelung in jedem Einzelfall. Sie gestattet auch, bei der Beurteilung einer Gefährdung unter Berücksichtigung der Eigenart des Betriebes und der ausgeübten Tätigkeit strenge Maßstäbe anzulegen. Der Konsum von Spirituosen lässt in der Regel eine Gefährdung vermuten. Betriebliche Verbote, die jeglichen Genuss von alkoholischen Getränken während der Arbeitszeit und der Arbeitspausen untersagen, können nach Vereinbarung zwischen Unternehmer und Betriebsvertretung ausgesprochen werden.

(2) Versicherte, die infolge Alkoholgenusses oder anderer berauschender Mittel nicht mehr in der Lage sind, ihre Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, dürfen mit Arbeiten nicht beschäftigt werden.

Zu § 38 Abs. 2:

Das Beschäftigungsverbot zwingt nicht zur Entfernung aus dem Betrieb. Ob die Entfernung vertretbar ist, muss im Einzelfall entschieden werden.

Prüfungen

§ 39. (1) Einrichtungen sind vor der ersten Inbetriebnahme, in angemessenen Zeiträumen sowie nach Änderungen oder Instandsetzungen auf ihren sicheren Zustand, mindestens jedoch auf äußerlich erkennbare Schäden oder Mängel, zu überprüfen.

(2) Hat die Aufsichtsperson nach § 18 SGB VII Anlass zu der Annahme, dass eine Einrichtung sicherheitstechnisch nicht einwandfrei ist und kann sie diese Einrichtung im Rahmen einer Besichtigung nicht prüfen, so kann der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung anordnen, dass der Unternehmer die Einrichtung durch einen Sachverständigen prüfen lässt und ihr das Ergebnis der Prüfung mitteilt. Dies gilt nicht, soweit in anderen Rechtsvorschriften eine Sachverständigenprüfung vorgesehen ist.

(3) Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, z.B. Sicherheitsbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen, Absaugeeinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sowie Lüftungstechnische Anlagen mit Luftreinigung müssen regelmäßig gewartet und auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. Die Prüfungen müssen bei Sicherheitseinrichtungen, ausgenommen bei Feuerlöschern, mindestens jährlich und bei Feuerlöschern und Lüftungstechnischen Anlagen mindestens alle zwei Jahre durchgeführt werden.

Zu § 39 Abs. 3:

Personen, die für die Prüfung, Wartung und Instandsetzung von Feuerlöschern ausgebildet und Sachkundige im Sinne von DIN 14 406-4 „Tragbare Feuerlöscher; Instandhaltung“ sind, besitzen hierüber eine schriftliche Legitimation.

Die Waren- und Geschäftshausverordnungen der Länder fordern eine mindestens jährliche Prüfung der Feuerlöscher.

Kennzeichnung von Einrichtungen

§ 40. Ist es zum sicheren Betrieb einer Einrichtung notwendig, dass sich der Benutzer über bestimmte Daten stets vergewissern kann, so müssen auf der Einrichtung deutlich erkennbar und dauerhaft angebracht sein

1. Kennzeichnungen zur Identifizierung der Einrichtung,
2. Kenngrößen, durch die die zulässigen Grenzen für eine gefahrlose Benutzung festgelegt werden, z.B. zulässige Belastung, Drehzahl, Druck.

Es müssen sich unter den Voraussetzungen des Satzes 1 bei der Einrichtung Hinweise über die bestimmungsgemäße Verwendung und auf mögliche Gefahren beim Umgang befinden.

Zu § 40:

Kennzeichnungen zur Identifizierung der Einrichtungen können Angaben über den Hersteller oder Lieferer, Typenbezeichnung und bei kleinen Teilen Markenzeichen, Herstellersymbole, Prüfnummern oder ähnliche Angaben sein.

Kenngrößen können auch Werkstoffangaben und Angaben über Abmessungen und Eigengewicht sein.

Hinweise können z.B. Gebrauchsanleitungen oder ähnliche Angaben sein. Siehe auch DIN V 8418 „Benutzerinformation; Hinweise für die Erstellung“.

Rüst-, Instandhaltungsarbeiten

§ 41. Können Rüst- und Instandhaltungsarbeiten nur durchgeführt oder Störungen nur beseitigt werden, wenn bestimmte Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften nicht eingehalten werden, so sind diese Arbeiten zulässig, wenn mit der Durchführung nur fachlich geeignete Personen beauftragt werden, die im Stande sind, etwa entstehende Gefahren abzuwenden.

Zu § 41:

Rüsten umfasst alle Arbeiten zur Herstellung der Bereitschaft für einen bestimmten Arbeitsgang.

Instandhaltungsarbeiten umfassen nach DIN 31 051 „Instandhaltung; Begriffe und Maßnahmen“ Wartung, Inspektion und Instandsetzung.

Erprobung von Einrichtungen

§ 42. (1) Muss eine Einrichtung probeweise in Betrieb genommen werden, ohne dass für den Normalbetrieb geltende Vorschriften angewandt werden können, insbesondere weil nur so die sicherheitstechnisch einwandfreie Beschaffenheit der Einrichtung festgestellt werden kann oder weil eine neu entwickelte oder eine für den Export bestimmte Einrichtung erprobt werden muss, gelten hierfür die besonderen Bestimmungen der nachfolgenden Absätze.

(2) Der Unternehmer hat die notwendigen besonderen Sicherheitsmaßnahmen zu ermitteln und für deren Einhaltung zu sorgen.

Zu § 42 Abs. 2:

Die für den Normalbetrieb geltenden Vorschriften und Regeln geben Aufschluss über die im Einzelfall gebotenen Sicherheitsmaßnahmen. Beste-

hen für Einrichtungen Rechtsvorschriften, die für den Erprobungsfall nicht gelten, so sind diese Rechtsvorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik sinngemäß anzuwenden, soweit es der Erprobungszweck zulässt und die Sicherheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Sind Einrichtungen für die Ausführung bestimmt und nach ausländischen Vorschriften und Regeln gebaut, verpflichtet § 2 Abs. 1 dazu, die ausländischen Vorschriften und Regeln zu berücksichtigen, wenn die entsprechende Anwendung inländischer Vorschriften und Regeln nicht vertretbar ist.

(3) Die mit der Erprobung Beschäftigten müssen fachkundig, über die mit der Arbeit verbundenen Gefahren unterrichtet und mit den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut sein. Für das Verhalten beim Auftreten von Unregelmäßigkeiten oder Störungen sind Anweisungen zu geben.

(4) Bei der Erprobung sind Gefahrenbereiche zu kennzeichnen und erforderlichenfalls abzusperren. Im Gefahrenbereich dürfen sich nur die für die Durchführung der Erprobung unbedingt erforderlichen Personen aufhalten. Ist mit außergewöhnlichen Gefahren zu rechnen, müssen besondere Rettungswege vorhanden und gekennzeichnet sein.

Zu § 42 Abs. 4:

Die Festlegung des Gefahrenbereichs einer Großanlage erfolgt in Abhängigkeit vom technischen Prozess und entsprechend dem Ablaufplan unter Berücksichtigung der größtmöglichen Gefährdung. Gefährdungen entstehen z.B.

- bei Druck- und Dichtigkeitsprüfungen durch abfliegende Bauteile, Ausströmen des Prüfmediums, Austreten des Prüfmediums unter hohem Druck,
- beim Zerknall des Prüfobjektes,
- bei Reinigung durch die Konzentration, die Temperatur, den Druck der verwendeten Reinigungsmittel, durch nitrose Gase sowie durch die Verwendung provisorischer Leitungen, Pumpen und Behälter,
- beim Anfahren einer Anlage in Abhängigkeit vom technischen Prozess.

Gefährdungen können ferner ausgehen von rotierenden Maschinenteilen, expandierenden Stoffen, abfliegenden Teilen oder elektrischer Energie.

(5) Falls es insbesondere der Umfang der Erprobung sowie die mögliche Gefährdung der Beschäftigten erfordern, hat der Unternehmer

- eine Person zu bestellen, die für die Planung, Durchführung und Überwachung der Erprobung sowie der Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich ist;
- den Ablauf der Erprobung einschließlich ihrer Koordinierung schriftlich festzulegen.

Zu § 42 Abs. 5:

Bei der Aufstellung eines Ablaufplanes für die Erprobungsarbeiten wird der Unternehmer folgende Maßnahmen berücksichtigen:

- *Feststellung der für die Erprobung geltenden Bestimmungen aus Unfallverhütungsvorschriften, sonstigen Arbeitsschutzbestimmungen und allgemein anerkannten Regeln der Technik;*
- *Betriebsanleitungen und sonstige Hinweise des Herstellers;*
- *anlagespezifische Sicherheitsmaßnahmen;*
- *Zeitplan;*
- *Festlegung der Gefahrenbereiche;*
- *Bestimmung der befugten Personen und deren Aufgaben;*
- *Maßnahmen für den Störfall.*

(6) Eine Einrichtung darf erst erprobt werden, wenn die hierfür erforderlichen Mess-, Sicherheits- und Warneinrichtungen betriebsbereit und funktionsfähig sind.

Zu § 42 Abs. 6:

Die Forderung nach Betriebsbereitschaft und Funktionsfähigkeit vor der Erprobung ist erfüllt, wenn z.B.

- *alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind, die erforderlichen Mess-, Sicherheits- und Warneinrichtungen vor dem Einbau einzustellen und zu prüfen;*
- *Einstellarbeiten, die nur in eingebautem Zustand ausgeführt werden können, möglichst vor der Erprobung einer Anlage erfolgt sind.*

Maßnahmen gegen Entstehungsbrände

§ 43. (1) An oder in der Nähe von Arbeitsplätzen dürfen leichtentzündliche oder selbstentzündliche Stoffe nur in einer Menge gelagert werden, die für den Fortgang der Arbeiten erforderlich ist.

Zu § 43 Abs. 1:

Leichtentzündliche oder selbstentzündliche Stoffe im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind Stoffe oder Zubereitungen, die

- *bei gewöhnlicher Temperatur an der Luft ohne Energiezufuhr sich erhitzen und schließlich entzünden können,*
- *als feste Stoffe oder Zubereitungen durch kurzzeitige Einwirkung einer Zündquelle leicht entzündet werden und nach deren Entfernung weiter brennen oder weiter glimmen können,*
- *als flüssige Stoffe oder Zubereitungen einen Flammpunkt unter 21 °C haben,*
- *als gasförmige Stoffe oder Zubereitungen bei gewöhnlicher Temperatur und normalem Druck bei Luftkontakt entzündlich sind,*
oder

- in Berührung mit Wasser oder mit feuchter Luft hochentzündliche Gase in gefährlicher Menge entwickeln.

Die für den Fortgang der Arbeit erforderliche Menge richtet sich nach dem Arbeitsverfahren und wird in der Regel den Bedarf für eine Schicht nicht überschreiten.

Diese Forderung schließt ein, dass Abfälle, Reste und Putzmaterial, das für die Arbeit nicht mehr benötigt wird, entfernt werden.

(2) Werden in einem Bereich leichtentzündliche oder selbstentzündliche Stoffe in einer Menge gelagert, die im Falle eines Brandes zu einem Schadenfeuer führen kann (feuergefährdeter Bereich), so ist dieser Bereich deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

Zu § 43 Abs. 2:

Die Forderung ist erfüllt, wenn das Warnzeichen W01 „Warnung vor feuergefährlichen Stoffen“ der Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV-V A 8, bisher GUV 0.7) angebracht ist.

(3) Aus feuergefährdeten Bereichen sind offenes Feuer und andere Zündquellen fernzuhalten. Das Rauchen in diesen Bereichen ist verboten. Auf das Verbot ist deutlich erkennbar und dauerhaft hinzuweisen.

Zu § 43 Abs. 3:

Die Forderung nach Kennzeichnung ist erfüllt, wenn das Verbotsschild P02 „Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten“ der Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV-V A 8, bisher GUV 0.7) angebracht ist.

(4) Zum Löschen von Bränden sind Feuerlöscheinrichtungen der Art und Größe des Betriebes entsprechend bereitzustellen und gebrauchsfertig zu erhalten. Sie dürfen durch Witterungseinflüsse, Vibrationen oder andere äußere Einwirkungen in ihrer Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden. Von Hand zu betätigende Feuerlöscheinrichtungen müssen jederzeit schnell und leicht erreichbar sein.

Zu § 43 Abs. 4:

*Siehe auch
GUV-Regel „Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“
(GUV-R 133, bisher GUV 10.10),
Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 13/1,2 „Feuerlöscheinrichtungen“.*

(5) Die Stellen, an denen sich Feuerlöscheinrichtungen befinden, sind deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen, soweit die Feuerlöscheinrichtungen nicht automatisch oder zentral von Hand gesteuert werden.

Zu § 43 Abs. 5:

Diese Forderung ist erfüllt, wenn das Brandschutzzeichen F04 „Feuerlöschgerät“ der Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV-V A 8, bisher GUV 0.7) angebracht ist.

(6) Mit der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen sind Personen in ausreichender Anzahl vertraut zu machen. Für den Brandfall ist ein Alarmplan aufzustellen.

Zu § 43 Abs. 6 Satz 2:

Der Alarmplan regelt den Ablauf der zu treffenden Maßnahmen und den Einsatz von Personen und Mitteln und berücksichtigt ggf. zusätzliche Gefahren, die bei erschwerenden Umständen von den Löschmannschaften bei der Bekämpfung von Bränden beachtet werden müssen.

(7) Selbsttätige ortsfeste Feuerlöscheinrichtungen, bei deren Einsatz Gefahren für die Versicherten auftreten können, müssen mit selbsttätig wirkenden Warneinrichtungen ausgerüstet sein.

(8) Über die Prüfung der Feuerlöscheinrichtungen nach § 39 Abs. 3 ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

Zu § 43 Abs. 8:

Der schriftliche Nachweis einer Prüfung ist erbracht durch einen Prüfvermerk oder durch einen Prüfbericht.

Maßnahmen zur Verhinderung von Explosionen

§ 44. (1) Kann beim Umgang mit brennbaren Stoffen durch das Auftreten von Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben explosionsfähige Atmosphäre entstehen, müssen Maßnahmen getroffen werden,

- die eine Bildung explosionsfähiger Atmosphäre in gefährdender Menge verhindern oder einschränken
- oder
- die Zündung der explosionsfähigen Atmosphäre verhindern.

(2) Lassen sich im Innern von Behältern und Apparaten explosionsfähige Gemische von Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben in gefährdender Menge und Zündquellen nicht ausschließen, sind Maßnahmen zu treffen, die bei einer Explosion im Innern gefährliche Auswirkungen verhindern.

Zu § 44 Abs. 1 u. 2:

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn die in den „Explosionsschutz-Regeln (EX-RL)“ (GUV-R 104, bisher GUV 19.8) angeführten Maßnahmen getroffen werden.

Explosionsfähiges Gemisch (Oberbegriff) ist ein Gemisch von Gasen oder Dämpfen untereinander oder mit Nebeln oder Stäuben, in dem sich nach erfolgter Zündung eine Reaktion selbstständig fortpflanzt.

Explosionsfähige Atmosphäre umfasst explosionsfähige Gemische von Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben mit Luft einschließlich üblicher Beimengungen (z.B. Feuchtigkeit) unter atmosphärischen Bedingungen.

Als atmosphärische Bedingungen gelten hier Gesamtdrücke von 0,8 bis 1,1 bar und Gemischtemperaturen von -20 °C bis $+60\text{ °C}$.

(3) In explosionsgefährdeten Bereichen sind Zündquellen zu vermeiden; die Verwendung von offenem Feuer und offenem Licht sowie das Rauchen ist verboten. Auf das Verbot ist deutlich erkennbar und dauerhaft hinzuweisen.

Zu § 44 Abs. 3:

Die Forderung nach Kennzeichnung ist z.B. erfüllt, wenn das Verbotsschild P 02 „Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten“ der Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV-V A 8, bisher GUV 0.7) angebracht ist.

Explosionsgefährdete Bereiche sind Bereiche, in denen Explosionsgefahr herrscht, d.h., in denen auf Grund der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse explosionsfähige Atmosphäre in gefährdender Menge auftreten kann.

(4) Explosionsgefährdete Bereiche sind deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

Zu § 44 Abs. 4:

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn das Warnschild W 21 „Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre“ der Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV-V A 8, bisher GUV 0.7) angebracht ist.

Gesundheitsgefahren

§ 45. (1) Sind Versicherte gesundheitsgefährlichen Stoffen, Krankheitskeimen, Erschütterungen, Strahlung, Kälte oder Wärme oder anderen gesundheitsgefährlichen Einwirkungen ausgesetzt, so hat der Unternehmer unbeschadet anderer Rechtsvorschriften das Ausmaß der Gefährdung zu ermitteln. Ist er nicht in der Lage, die zur Abwendung einer Gefahr notwen-

digen Maßnahmen zu ermitteln, hat er sich hierbei sachverständig beraten zu lassen.

Zu § 45 Abs. 1:

Hinsichtlich der zu ergreifenden Vorkehrungen siehe auch

- *Gefahrstoffverordnung (CHV 5, bisher ZH 1/220),*
- *Technische Regeln für Gefahrstoffe*
 - *TRGS 900 „Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz; Luftgrenzwerte“ (bisher ZH 1/401),*
 - *TRGS 903 „Biologische Arbeitsplatztoleranzwerte; BAT-Werte“,*
- *„Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV)“ (CHV 10, bisher ZH 1/241),*
- *„Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung)“ (CHV 14, bisher ZH 1/480),*
- *Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung – BioStoffV) (CHV 15, ZH 1/6),*
- *Unfallverhütungsvorschrift „Kälteanlagen, Wärmepumpen und Kühleinrichtungen“ (GUV-V D 4, bisher GUV 2.5),*
- *Unfallverhütungsvorschrift „Kernkraftwerke“ (BGV C 16, bisher VBG 30),*
- *Unfallverhütungsvorschrift „Laserstrahlung“ (GUV-V B 2, bisher GUV 2.20),*
- *Unfallverhütungsvorschrift „Gesundheitsdienst“ (GUV-V C 8, bisher GUV 8.1),*
- *Unfallverhütungsvorschrift „Lärm“ (GUV-V B 3, bisher GUV 9.20),*
- *BG-Regel „Kontaminierte Bereiche“ (BGR 128, bisher ZH 1/183),*
- *GUV-Regel „Einsatz von Gehörschützern“ (GUV-R 194, bisher GUV 20.33),*
- *GUV-Information „Chlorkohlenwasserstoffe“ (GUV-I 767, bisher GUV 29.9),*
- *„Von den Berufsgenossenschaften anerkannte Analyseverfahren zur Feststellung der Konzentrationen krebserzeugender Arbeitsstoffe in der Luft in Arbeitsbereichen“ (BGI 505, bisher ZH 1/120).*

Gefahrstoffe können in festem, flüssigem, gas-, dampf- oder staubförmigem Zustand auf Personen einwirken. Bestimmungen über zu treffende Vorkehrungen siehe z.B.

- *GUV-Regel „Laboratorien“ (GUV-R 120, GUV 16.17),*
- *Unfallverhütungsvorschrift „Chlorung von Wasser“ (GUV-V D 5, bisher GUV 8.15),*
- *Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (GUV-V C 53, bisher GUV 7.13),*
- *Unfallverhütungsvorschrift „Forsten“ (GUV-V C 51, bisher GUV 1.13),*
- *Unfallverhütungsvorschrift „Schlachthöfe und Schlachthäuser“ (GUV-V C 13, bisher GUV 7.17),*
- *Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ (GUV-V C 27, bisher GUV 7.8),*

- Unfallverhütungsvorschrift „Straßenreinigung“ (GUV-V C 52, bisher GUV 7.9),
- Unfallverhütungsvorschrift „Abwassertechnische Anlagen“ (GUV-V C 5, bisher GUV 7.4),
- Unfallverhütungsvorschrift „Gase“ (GUV-V B 6, bisher GUV 9.9),
- Unfallverhütungsvorschrift „Umgang mit Gefahrstoffen“ (GUV-V B 1, GUV 9.27),
- Unfallverhütungsvorschrift „Verhütung und Bekämpfung des Milzbrandes“ (BGV B 8, bisher VBG 84),
- „Sicherheitsregeln für Abfallbehandlung und Abfallverbrennungsanlagen in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrts-pflege“ (GUV-R 125, bisher GUV 18.6),
- GUV-Regel „Einsatz von Atemschutzgeräten“ (GUV-R 190, bisher GUV 20.14),
- GUV-Regel „Einsatz von Augen- und Gesichtsschutz“ (GUV-R 192, bisher GUV 20.13),
- GUV-Regel „Einsatz von Schutzhandschuhen“ (GUV-R 195, bisher GUV 20.17),
- GUV-Regel „Einsatz von Schutzkleidung“ (GUV-R 189, bisher GUV 20.19),
- BG-Regel „Einsatz von Hautschutz“ (BGR 197, bisher ZH 1/708).

Hinsichtlich analytischer Methoden für die Messung von Konzentrationen gesundheitsschädlicher Stoffe in der Luft am Arbeitsplatz zur Feststellung einer Entwicklung siehe

- „Analytische Methoden zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe“, Band 1, „Luftanalysen“.

Hinsichtlich analytischer Methoden für die Messung von gesundheits-schädlichen Stoffen und deren Umwandlungsprodukte (Metaboliten) im biologischen Material (z.B. Blut, Urin) zur Feststellung einer Einwirkung siehe

- „Analytische Methoden zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe“, Band 2, „Analysen in biologischem Material“.

Beide Bände sind bearbeitet von der Arbeitsgruppe „Analytische Chemie“ der Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe und sind zu beziehen bei der Wiley-VCH Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 11 61, 69451 Weinheim.

(2) Arbeiten, bei denen sich die Entwicklung gesundheitsgefährlicher Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube in gefährlicher Menge nicht vermeiden lässt, müssen

1. in geschlossenen Apparaturen durchgeführt werden oder, wenn dies technisch nicht möglich oder zweckmäßig ist,
2. die gesundheitsgefährlichen Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube an der Entstehungs- oder Austrittsstelle in ungefährlicher Weise abgesaugt werden.

Ist auch dies nicht möglich, müssen die Räume angemessen, nötigenfalls künstlich, belüftet werden.

(3) Werden Versicherte im Freien beschäftigt und bestehen infolge von Witterungseinflüssen Gesundheitsgefahren, so ist entweder der Arbeitsplatz wetterfest herzurichten oder Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.

Zu § 45 Abs. 3:

Bei Beschäftigung im Freien ist mit Gesundheitsgefahren infolge von Witterungseinflüssen zu rechnen, wenn

1. ein Durchnässen der Arbeitskleidung durch Niederschläge oder
2. ein Unterkühlen des Körpers durch Kälte, Wind und Bodennässe zu erwarten ist.

Die Forderung zur Abwendung von Gesundheitsgefahren ist z.B. erfüllt, wenn

1. im Rahmen des betrieblich Möglichen
 - ortsgebundene Arbeitsplätze im Freien, an denen nicht nur vorübergehend Arbeitnehmer beschäftigt werden, so eingerichtet sind, dass die Arbeitnehmer gegen Witterungseinflüsse geschützt sind;
und
 - Bedienungsplätze von Maschinen an mindestens drei Seiten (insbesondere zur Hauptwindrichtung hin) und nach oben gegen Witterungseinflüsse abgeschirmt sind;
2. bei Arbeiten
 - an nicht ortsgebundenen Arbeitsplätzen
und
 - an ortsgebundenen Arbeitsplätzen und an Bedienungsplätzen von Maschinen, die nicht durch besondere Einrichtungen wetterfest gemacht werden können, den an diesen Arbeitsplätzen beschäftigten Arbeitnehmern außer persönlichen Schutzausrüstungen nach § 4 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1) Schutzkleidung zur Verfügung gestellt ist.

Als Schutzkleidung kommt in Frage:

- gegen Durchnässen Regenkleidung (z.B. Überziehhose, -mantel, Überziehhose, [Sicherheits-]Gummistiefel),
- gegen Unterkühlen Winterschutzkleidung (z.B. kälteisolierende [Schutz-]Schuhe, Handschuhe, Ohren- und Kopfschutz) . Regen- oder Winterschutzbekleidung kann mit Warnkleidung nach DIN EN 471 „Warnkleidung“ kombiniert werden.

Siehe auch

DIN V EN V 342 „Schutzkleidung; Kleidungssysteme zum Schutz gegen Kälte“,

DIN V EN V 343 „Schutzkleidung; Schutz gegen schlechtes Wetter“.

Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen

§ 46. Gefährliche Arbeitsstoffe dürfen an Arbeitsplätzen nur in Mengen vorhanden sein, die für den Fortgang der Arbeiten notwendig sind. Abfälle und Rückstände sind regelmäßig und gefahrlos zu entfernen; verschüttete Stoffe sind unverzüglich gefahrlos zu beseitigen.

Zu § 46:

Unter gefahrloser Beseitigung von Rückständen oder verschütteten Stoffen versteht man z.B. die Benutzung von funkenarmem Werkzeug in explosionsgefährdeten Betriebsstätten oder zur Vermeidung des Entstehens nitroser Gase, das Entfernen verschütteter Salpetersäure mit viel Wasser.

Siehe hierzu auch Unfallverhütungsvorschrift „Verarbeiten von Beschichtungsstoffen“ (GUV-V D 25, bisher GUV 9.10).

Betreten von Bereichen, in denen gesundheitsgefährliche Stoffe auftreten können

§ 47. Bereiche, in denen gesundheitsgefährliche Stoffe erfahrungsgemäß in gefährlicher Konzentration oder Menge auftreten können, dürfen nur von ausdrücklich befugten Personen und unter Anwendung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen betreten oder befahren werden.

Zu § 47:

Bereiche sind Zonen im Freien, in einem Raum oder in einem Gebäude sowie ganze Räume oder Gebäude, außerdem Apparate, Behälter, Schächte, Kanäle, Gruben oder andere enge Räume.

Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen richten sich nach der möglichen Gefahr und umfassen die Einhaltung vorgeschriebener sicherer Arbeitsvorgänge, die Verwendung vorgesehener Einrichtungen und Hilfsmittel und ggf. auch die Benutzung zweckentsprechender persönlicher Schutzausrüstungen; (siehe auch § 4).

Siehe auch:

- Unfallverhütungsvorschrift „Schacht- und Drehrohrrofen“ (VBG 47a),
- Unfallverhütungsvorschrift „Arbeiten an Gasleitungen“ (BGV D 2, bisher VBG 50),
- Unfallverhütungsvorschrift „Gase“ (GUV-V B 6, bisher GUV 9.9),
- Unfallverhütungsvorschrift „Silos“ (BGVD 12, bisher VBG 112),
- Unfallverhütungsvorschrift „Abwassertechnische Anlagen“ (GUV-V C 5, bisher GUV 7.4),
- BG-Regel „Arbeiten in Behältern und engen Räumen“ (BGR 117, bisher ZH 1/77),
- BG-Regel „Feuerfestbau“ (BGR 188, bisher ZH 1/609),

- BG-Information „Gefährliche chemische Stoffe“ (BGI 536, bisher ZH 1/81),
- GUV-Regel „Einsatz von Atemschutzgeräten“ (GUV-R 190, bisher GUV 20.14),
- „Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen“ (GUV-R 126, bisher GUV 17.6),
- „Erlaubnisschein für Arbeiten in Behältern und engen Räumen (gemäß ‚Richtlinien für Arbeiten in Behältern und engen Räumen‘ [BGR 117, bisher ZH 1/77])“ (ZH 1/391).

Aufbewahrung gesundheitsgefährlicher Flüssigkeiten

§ 48. Für gesundheitsgefährliche Flüssigkeiten dürfen keine Trinkgefäße, Getränkeflaschen oder Gefäße benutzt werden, die ihrer Art nach für die Aufbewahrung von Lebens- oder Genussmitteln bestimmt sind; dies gilt auch für Behältnisse, die mit solchen Gefäßen verwechselt werden können.

Zu § 48:

Diese Forderung schließt ein, dass für gesundheitsgefährliche Flüssigkeiten nur Gefäße benutzt werden, deren Form und Aussehen ein Verwechseln mit Trinkgefäßen ausschließt.

Hinsichtlich der Aufbewahrung siehe auch § 24 Gefahrstoffverordnung (CHV 5, bisher ZH 1/220).

Kennzeichnung von Gefäßen und Leitungen

§ 49. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Gefäße und Leitungen eindeutig und dauerhaft gekennzeichnet sind, wenn durch Inhalt, Temperatur oder durch Verwechseln Gefahren entstehen können.

Zu § 49:

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn

- Gefäße entsprechend § 23 Gefahrstoffverordnung,
- Leitungen entsprechend § 23 Abs. 1a Gefahrstoffverordnung gekennzeichnet sind.

Zu den Leitungen zählen auch Anschlüsse, z.B. an Straßenkesselwagen.

Zur Kennzeichnung von Gefahrstoffen siehe auch §§ 5 bis 9, 11 bis 13 und 23 Gefahrstoffverordnung (CHV 5, ZH 1/220) sowie Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 200 „Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen“, insbesondere Abschnitte 6 bis 9.

IV. Arbeitsmedizinische Vorsorge *)

§§ 50 bis 60 außer Kraft; ersetzt durch Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (GUV-V A 4, bisher GUV 0.6).

V. Übergangsbestimmungen

Allgemeine Übergangsfrist

§61. Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird dem Unternehmer zur Durchführung von Unfallverhütungsvorschriften, die über die bisher gültigen Unfallverhütungsvorschriften oder sonst geltenden Rechtsvorschriften hinausgehen und Änderungen an Einrichtungen erfordern, eine Frist von drei Jahren gewährt, gerechnet vom Tage des In-Kraft-Tretens der Vorschrift.

Übergangsregelung

§62. (1) Soweit beim In-Kraft-Treten dieser Unfallverhütungsvorschrift eine Einrichtung errichtet ist oder mit ihrer Errichtung begonnen worden ist und in dieser Unfallverhütungsvorschrift Anforderungen gestellt werden, die über die bisher gültigen Anforderungen hinausgehen und die umfangreiche Änderungen der Einrichtung notwendig machen, ist diese Unfallverhütungsvorschrift vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht anzuwenden.

(2) Der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung kann verlangen, dass eine Einrichtung entsprechend dieser Unfallverhütungsvorschrift geändert wird, soweit

1. sie wesentlich erweitert oder umgebaut wird,
2. die Nutzung der Einrichtung wesentlich geändert wird oder
3. nach der Art des Betriebes vermeidbare Gefahren für Leben oder Gesundheit der Versicherten zu befürchten sind.

*) §§ 50 bis 60 sind nicht besetzt für die Eisenbahn-Unfallkasse und für die Unfallkasse Post und Telekom.

VI. In-Kraft-Treten

In-Kraft-Treten

§ 63. Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am ersten Tag des Monats April oder des Monats Oktober in Kraft, der als Erster der Bekanntmachung folgt.

Der 2. Nachtrag zu dieser Unfallverhütungsvorschrift tritt am ersten Tag des Monats April oder des Monats Oktober in Kraft, der als Erster der Bekanntmachung folgt.

Anlage 1 *)

**zu § 9 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift
„Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A1, bisher GUV 0.1)
Zahl der Sicherheitsbeauftragten**

Die Zahl der vom Unternehmer zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten wird gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 SGB VII wie folgt bestimmt:

- | 1. Zahl der Beschäftigten | Zahl der Sicherheitsbeauftragten |
|--|----------------------------------|
| a) Für Betriebe oder örtlich selbstständige Betriebsteile – z.B. Bauhof, Fuhrpark oder Fuhrparkaußenstellen – bei 21 bis 150 Beschäftigten | mind. 1 |
| und je angefangene weitere 250 Beschäftigte | mind. 1 zusätzlich |
| b) Für reine Verwaltungen (Bürobetriebe) oder örtlich selbstständige Verwaltungsstellen bei 51 bis 250 Beschäftigten | mind. 1 |
| und je angefangene weitere 400 Beschäftigte | mind. 1 zusätzlich |
| c) Für den Bereich der „äußeren Schulangelegenheiten“ in allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen | mind. 1 |
| 2. Der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung kann bei Vorliegen besonderer betrieblicher Verhältnisse die Zahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten entsprechend diesen Verhältnissen abweichend regeln. | |

*) Für die Eisenbahn-Unfallkasse und für die Unfallkasse Post und Telekom gelten für Anlage 1 Sonderregelungen.

Durchführungsanweisung zu Anlage 1**Zu 1. Zahl der Beschäftigten**

Bei Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Beamte mitzuzählen.

Zu 1. c)

„Äußere Schulangelegenheiten“ sind Belange, die den Schulsachkostenträger betreffen. Zum Sicherheitsbeauftragten in diesem Bereich soll eine beim Schulsachkostenträger beschäftigte Person bestellt werden, z.B. der Hausmeister der Schule.

Auf Grund § 22 Abs. 1, Satz 2 SGB VII sind Sicherheitsbeauftragte auch für den Bereich der „inneren Schulangelegenheiten“ zu bestellen. Unter dem Begriff „innere Schulangelegenheiten“ werden die Zuständigkeiten für schulische Veranstaltungen verstanden, die sich auf Grund der Schulhoheit ergeben. Hierfür soll in jeder Schule vom Schulleiter mindestens 1 Lehrer bestellt werden (vgl. dazu die das „Merkblatt für Schulleiter und sicherheitsbeauftragte für innere Schulangelegenheiten“ [GUV-SI 8064, bisher GUV 20.2.2] und die einschlägigen Erlasse in den Ländern).

Anhang 1

Muster für die „Erklärung“ (§ 12)

Bestätigung der Übertragung von Unternehmerpflichten

(§ 9 Abs. 2 Nr. 2 OWiG, § 15 Abs. 1 SGB VII)

Herrn/Frau

werden für den Betrieb / die Abteilung *)

.....

.....

.....

(Name und Anschrift der Firma/Gemeinde/des Organs)

die dem Unternehmer hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren obliegenden Pflichten übertragen, in eigener Verantwortung

- Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten*)
- Anordnungen und sonstige Maßnahmen zu treffen*)
- eine wirksame Erste Hilfe sicherzustellen*)
- arbeitsmedizinische Untersuchungen oder sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen zu veranlassen*)

soweit ein Betrag von € nicht überschritten wird.

Dazu gehören insbesondere:

.....

.....

.....

.....

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift des Unternehmers

.....
Unterschrift des Verpflichteten

*) Nichtzutreffendes streichen

Vor Unterzeichnung beachten!

§ 9 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten:

- I. Handelt jemand
 1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
 2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder
 3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen,so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.
- II. Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten
 1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
 2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen,und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrages für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.
- III. Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.

§ 15 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch:

- (1) Die Unfallversicherungsträger erlassen als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über
1. Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen,
 2. das Verhalten der Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren,
 3. vom Unternehmer zu veranlassende arbeitsmedizinische Untersuchungen und sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen vor, während und nach der Verrichtung von Arbeiten, die für Versicherte oder für Dritte mit arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind,
 4. Voraussetzungen, die der Arzt, der mit Untersuchungen oder Maßnahmen nach Nummer 3 beauftragt ist, zu erfüllen hat, sofern die ärztliche Untersuchung nicht durch eine staatliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist,
 5. die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe durch den Unternehmer,
 6. die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen hat,
 7. die Zahl der Sicherheitsbeauftragten, die nach § 22 unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen sind.

In der Unfallverhütungsvorschrift nach Satz 1 Nr. 3 kann bestimmt werden, dass arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen auch durch den Unfallversicherungsträger veranlasst werden können.

Anhang 2

Bezugsquellenverzeichnis

Nachstehend sind die Bezugsquellen der in den Durchführungsanweisungen aufgeführten Vorschriften und Regeln zusammengestellt:

1. Gesetze, Verordnungen

Bezugsquelle: Buchhandel
oder
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

2. Unfallverhütungsvorschriften/Berufsgenossenschaftliche Vorschriften

Bezugsquelle: Schriften mit GUV-Nummer zu beziehen vom zuständigen Unfallversicherungsträger;
Schriften mit BGV- bzw. VBG-Nummer zu beziehen vom Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

3. Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz, Informationen, Richtlinien, Sicherheitsregeln, Merkblätter

Bezugsquelle: Schriften mit GUV-Nummer zu beziehen vom zuständigen Unfallversicherungsträger;
Schriften mit BGR-/BGI-/BGG- bzw. ZH 1-Nummer zu beziehen vom Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

4. Normen/VDE-Bestimmungen

Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH,
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin,
bzw.
VDE-Verlag GmbH,
Bismarckstraße 33, 10625 Berlin

Stichwortverzeichnis

	§§		§§
A		B	
Abfälle	46	Beförderungsmittel, schienen- gebundene –	25 (2)
Absaugeinrichtungen	39 (3)	Begrenzungen der Verkehrswege	25 (2)
Absaugung von gesundheits- gefährlichen Stoffen	45 (2)	Behälter und Apparate	44 (2)
Absturz, Schutz gegen –	32 (3); 33	Belastung, Kennzeichnung der zulässigen –	20 (2); 34 (1)
Alarmplan	43 (6)	Beleuchtung	18 (1); 22 (2); 27 (2)
Alkoholgenuss	38	Beleuchtungseinrichtungen	19 (1), (2)
Allgemeine Anforderungen	2	Belüftung	18 (1)
Allgemeine Übergangsfrist	61	Benutzung, unbefugte –	17
Anordnungen	10 (2)	Berauschende Mittel	38 (2)
Antrieb von kraftbetätigten Türen und Toren	29 (2), (3), (4)	Bereich, feuergefährdeter –	43 (2), (3)
Apparate, Behälter und –	44 (2)	Bereich, explosionsgefährdeter –	44 (3), (4)
Arbeiten, gefährliche –	36 (1), (3)	Bereiche mit gesundheits- gefährlichen Stoffen	47
Arbeiten in Sichtweite	36 (3)	Beseitigung von Mängeln	16
Arbeiten, Koordinierung von –	6	Beseitigung von Störungen	41
Arbeits- und Verkehrsbereich	33 (2)	Besichtigung durch Aufsichts- personen nach § 18 SGB VII	10 (1); 39 (2)
Arbeitsmedizinische Regeln	2 (1)	Bestimmungsgemäße Verwendung	15
Arbeitsplätze	18; 43 (1); 46	Betriebsbesichtigungen	10 (1)
Arbeitsplätze auf dem Betriebs- gelände im Freien	22; 23	Betriebsgelände im Freien	22; 23; 27
Arbeitsplätze in nicht allseits umschlossenen Räumen	21	Brandabschluss (Türen und Tore)	29 (4)
Arbeitsplätze, Sicheres Verlassen von –n	30 (1), (2)	Brände, Löschen von –n	43 (4)
Arbeitsplätze, Ständige Einrichtungen an –n	33 (1), (2), (3), (4)	Brennbare Stoffe, Umgang mit –n	44 (1)
Arbeitsräume	19 (1), (2); 20 (1); 25 (4)	D	
Arbeitsschutzvorschriften	7 (1); 41	Dächer, nicht tragfähige –	33 (2)
Arbeitsstoffe	16 (2); 17	Durchführung von Aufträgen	6 (2)
Arbeitsstoffe, Umgang mit gefährlichen –n	46	E	
Arbeitsunfälle, Verhütung von –n	2; 7 (1); 8; 11–14; 16; 35 (1)	Einrichtungen, Änderungen an –	61; 62 (2)
Atemschutz	4 (2)	Einrichtungen, Beseitigung von Mängeln an –	16 (1)
Aufbewahrung gesundheitsgefährlicher Flüssigkeiten	48	Einrichtungen, Erprobung von –	42
Aufenthaltsverbot	37 (2)	Einrichtungen, Kennzeichnung von –	40
Aufsichtspersonen		Einrichtungen, unbefugte Benutzung von –	17
nach § 18 SGB VII	10 (1); 39 (2)	Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz	32 (3); 33
Aufsichtspersonen, betriebliche –	13; 36 (2)	Einsatz von Feuerlöscheinrichtungen	43 (4)
Aufträge, Vergabe von –n	5	Einwirkungen, äußere –	34 (4)
Auftragnehmer	5	Einwirkungen, gesundheitsgefährliche –	45 (1)
Augenschutz	4 (2)	Elektrostatische Aufladung	35 (1)
Ausbildungsveranstaltungen	8	Energieversorgung, Ausfall der –	29 (4)
Ausgänge	30 (1)	Entladestellen	32 (3)
Auslegung von Unfallverhütungs- vorschriften	7	Entstehungsbrände	43
Ausnahmen von Unfallverhütungs- vorschriften	3 (1)	Erforderliche Sicherheitsmaßnahmen	47
		Ergebnis der Prüfung	39 (2)
		Erprobung von Einrichtungen	42
		Erschütterungen, Einwirkungen durch –	45 (1)
		Erste Inbetriebnahme	39 (1)
		Explosionen, Verhinderung von –	44

V
V
U
-
R
E
T
S
U
M

	§§	
Explosionsfähige Atmosphäre	44 (1)	
Explosionsfähige Gemische	44 (2)	
Explosionsgefährdete Bereiche	44 (3), (4)	
F		
Fahrsteige, Fahrtreppen	31	
Fahrzeuge, Fahr- und Schwenk- bereich von -n	37 (2)	
Fahrzeugverkehr	28 (3)	
Feuer, offenes -	43 (3); 44 (3)	
Feuergefährdeter Bereich	43 (2), (3)	
Feuerlöscheinrichtungen	43 (4), (5), (6)	
Feuerlöscheinrichtungen, Prüfung von -	39 (3); 43 (8)	
Feuerlöscheinrichtungen, selbsttätige ortsfeste -	43 (7)	
Fläche, tragfähige -	33 (1)	
Flächen an Türen, lichtdurchlässige -	28 (5)	
Flüssigkeiten, gesundheitsgefährliche -	48	
Fördermittel, Sicherheitsabstand von -n	34 (3)	
Freihalten von Verkehrswegen	24 (1)	
Funktionsfähigkeit von Feuer- löscheinrichtungen	43 (4)	
Fußbodenluken	33 (2)	
Fußböden	20 (1)	
Fußschutz	4 (2)	
G		
Ganzglaswände	20 (3)	
Gase, Auftreten von -n	44 (1)	
Gefahrbereiche	29 (1); 33 (1); 42 (4)	
Gefahrdrohende Menge	44 (1), (2)	
Gefährdung, Vermeidung gegenseitiger -	6	
Gefahren, Vermeidung von -	36 (2)	
Gefährliche Arbeiten	36 (1), (2)	
Gefäße und Leitungen, Kennzeichnungen von -n	49	
Gegenstände, herabfallende -	33 (4)	
Gegenstände, Mitführen von -n	35 (2), (3)	
Geländer	33 (5)	
Gesichtsschutz	4 (2)	
Gestapeltes Gut	34	
Gesundheitsgefahren beim Arbeiten im Freien	45 (3)	
Gesundheitsgefährliche Einwirkungen	45 (1); 47	
Gesundheitsgefährliche Flüssigkeiten	48	
Gesundheitsgefährliche Stoffe	45 (1)	
Gesundheitsgefährliche Stoffe, Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit -n	47	
Gruben, Sicherung an -	33 (2)	

	§§	
H		
Handhabung von Feuer- löscheinrichtungen	43 (6)	
Handläufe	33 (6)	
Herabfallende Gegenstände	33 (4)	
I		
Inbetriebnahme, erste -	39 (1)	
Instandhaltungsarbeiten	41	
Instandsetzung	39 (1)	
K		
Kälte, Einwirkungen durch -	45 (1)	
Kanäle, Sicherung an -n	33 (2)	
Kennzeichnung bei Erprobung	42 (4)	
Kennzeichnung der zulässigen Belastung	20 (2)	
Kennzeichnung explosions- gefährdeter Bereiche	44 (4)	
Kennzeichnung von Einrichtungen	40	
Kennzeichnung von Gefäßen und Leitungen	49	
Kennzeichnung von Lagerräumen	20 (2)	
Kennzeichnung von Rettungswegen und Notausgängen	30 (2), (4)	
Kennzeichnung von Verkehrswegen	25 (4)	
Kleidung	35 (1), (2)	
Kontrollgänge	36 (3)	
Konzentration, gefährliche -	47	
Koordinierung von Arbeiten	6; 42 (5)	
Kopfschutz	4 (2)	
Körperschutz	4 (2)	
Kraftbetätigte Türen und Tore	29	
Krankheitskeime, Einwirkungen durch -	45 (1)	
L		
Laderampen	32	
Lager und Stapel	34	
Lagerräume, Kennzeichnung von -n	20 (2)	
Lasten, schwebende -	37 (2)	
Lastverkehr, Wege des -s	24 (2)	
Leichtentzündliche Stoffe	43 (1), (2)	
Leitungen, Kennzeichnung von Gefäßen und -	49	
Lichtdurchlässige Wände und Türen	20 (3); 28 (5)	
Lichtschalter	19 (1)	
Löschen von Bränden	43 (4)	
M		
Mängel, Beseitigung von -n	16 (1)	
Maschinenräume	20 (1)	
Maßnahmen gegen Entstehungsbrände	43	
Mitführen von Gegenständen	35 (2), (3)	
Mitführen von Werkzeugen	35 (2)	

	§§		§§
Mittel, berauschende –	38 (2)	Schienengebundene	
Mitwirkung der Versicherten	8	Beförderungsmittel	25 (2)
N		Schmuckstücke, Tragen von –n	35 (3)
Nachweis, schriftlicher –	43 (8)	Schutz gegen Absturz	32 (3); 33
Nicht tragfähige Dächer	33 (2)	Schutz gegen Herabfallen	
Notabschaltvorrichtungen	29 (3); 31 (3)	von Gegenständen	33 (4)
Notaggregat, Prüfung von –en	39 (3)	Schutz unter Rampen	32 (4)
Notausgänge, Rettungswege	30 (1), (2), (3)	Schutzausrüstungen, persönliche –	4; 14
Notschalter, Prüfung von –n	39 (3)	Schutzkleidung	45 (3)
O		Selbstentzündliche Stoffe	43 (1), (2)
Oberlichter, nicht tragfähige –	33 (2)	Selbsttätig wirkende Warneinrichtungen	43 (7)
Öffnungen, Sicherung an –	33 (2)	Selbsttätige ortsfeste	
Orientierungsbeleuchtung	19 (1)	Feuerlöscheinrichtungen	43 (7)
Ortsfeste Feuerlöscheinrichtungen	43 (7)	Sicherheitsabstand	25 (2); 34 (3)
Ortsgebundene Arbeitsplätze im Freien	23	Sicherheitsbeauftragte	9
P		Sicherheitsbeleuchtung	19 (3)
Pendeltüren	28 (4)	Sicherheitsbeleuchtung, Prüfung der –	39 (3)
Personen, ausdrücklich befugte –	47	Sicherheitseinrichtungen,	
Personensicherung bei		Prüfung von –	39 (3)
gefährlichen Arbeiten	36 (3); 42 (5)	Sicherheitsmaßnahmen, erforderliche –	47
Persönliche Schutzausrüstungen	4	Sicherheitswidrige Weisungen	14
Persönliche Schutzausrüstungen,		Sicherungen gegen Absturz,	
Benutzung von –n	14	ständige –	33 (2), (3)
Pflichtenübertragung	12	Sichtfenster (Pendeltüren	
Prüfung von Feuerlöscheinrichtungen	43 (8)	an Verkehrswegen)	28 (4)
Prüfungen	39	Signalanlagen, Prüfung von –	39 (3)
Prüfnachweis	43 (8)	Spitze Werkzeuge	35 (2)
Q		Standfläche	20 (1)
Quetschstellen	29 (1); 31 (2)	Standstabilität an Arbeitsplätzen	18 (1)
Querverkehr, Sicherung gegen –	24 (2)	Stapel	34
R		Steuerung von kraftbetätigten	
Rampen, Treppenöffnungen in –	32 (2)	Türen und Toren	29 (2)
Rampen, Schutz unter –	32 (4)	Störungen, Beseitigung von –	41
Rauchverbot	43 (3); 44 (3)	Störungen, Verhalten bei –	42 (3)
Räume, nicht allseits umschlossene –	21; 26	Stoffe, ätzende –	35 (1)
Regeln, allgemein anerkannte		Stoffe, gesundheitsgefährliche –	47
sicherheitstechnische und		Stoffe, selbstentzündliche –	43 (1), (2)
arbeitsmedizinische –	2 (1)	Stoffe, verschüttete –	46
Rettungswege, Notausgänge	30	Stolperstellen	20 (1)
Rückstände	46	Strahlung, Einwirkung durch –	45 (1)
Rüstarbeiten	41	T	
Rutschhemmende Fußböden	20 (1)	Teile, bewegte –	34 (3)
S		Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen	8
Sachkunde	16 (1)	Tore, Türen und –	28; 29
Sachverständigenprüfung	39 (2)	Torbewegung	29 (1), (2), (4)
Sachverständige Beratung	45 (1)	Tragen von Schmuckstücken	35 (3)
Scharfe Werkzeuge	35 (2)	Tragende Bauteile	34 (1)
Scherstellen	29 (1); 31 (2)	Tragfähige Fläche	33 (1)
Schiebetüren, -tore	28 (6)	Treppen an Laderampen	32 (2)
		Treppenaustritte an Verkehrswegen	25 (3)
		Treppenöffnungen	32 (2); 33 (2)
		Treppenzu- und -abgänge	
		an Verkehrswegen	24 (2)
		Trinkgefäße	48
		Trittsicherheit an Arbeitsplätzen	18 (1)

V
V
U
-
R
E
T
S
T
S
U
M

	§§	
Türen im Verlauf von Rettungswegen	30 (4)	
Türen und Tore	28; 29	
Türflächen	28 (5)	
U		
Übergangsfrist	61	
Übergangsregelung	62	
Überwachung von Personen	36 (3)	
Umgang mit brennbaren Stoffen	44 (1)	
Unbeabsichtigte Bewegung	29 (4)	
Unternehmer, Weisung des –s	14	
V		
Verantwortungsbereich	12; 13	
Verbotszeichen	43 (3); 44 (3)	
Verhinderung von Explosionen	44	
Verkehrswege	24; 33 (1), (4)	
Verkehrswege in Räumen	25	
Verkehrswege in nicht allseits umschlossenen Räumen	26	
Verkehrswege auf dem Betriebs- gelände im Freien	27	
Vermeidung gegenseitiger Gefährdung	6	
Verschüttete Stoffe	46	
Verwendung, bestimmungsgemäße –	15; 40	

W		§§
Wände, lichtdurchlässige –		20 (3)
Wandluken		33 (2)
Wärmedämmung		20 (1)
Wärme, Einwirkung durch –		45 (1)
Warneinrichtungen		42 (6)
Wartung von Sicherheitseinrichtungen		39 (3)
Wege des Lastverkehrs		24 (2)
Weisungen des Unternehmers		14
Werkzeuge, Mitführen von –n		35 (2)
Wetterfester Arbeitsplatz		45 (3)
Z		
Zahl der Sicherheitsbeauftragten		9
Zugänge	19 (1); 20 (2); 31 (1)	
Zugängliche Notabschalt- einrichtungen		29 (3); 31 (3)
Zulässige Belastung (Kennzeichnung)		20 (2); 34 (1)
Zutrittsverbot		37 (2)
Zündquelle		44 (2), (3)
Zwangshaltung		36 (3)
Zwischenböden		20 (2)

V

V

U

-

R

E

T

S

U

M

Hinweis:

Seit Oktober 2002 ist das BUK-Regelwerk „Sicherheit und Gesundheitsschutz“ neu strukturiert und mit neuen Bezeichnungen und Bestellnummern versehen. In Abstimmung mit dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften wurden sämtliche Veröffentlichungen den Kategorien „Unfallverhütungsvorschriften“, „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz“, „Informationen“ und „Grundsätze“ zugeordnet.

Bei anstehenden Überarbeitungen oder Nachdrucken werden die Veröffentlichungen auf die neuen Bezeichnungen und Bestellnummern umgestellt. Dabei wird zur Erleichterung für einen Übergangszeitraum von ca. 3 bis 5 Jahren den neuen Bestellnummern die bisherige Bestellnummer angefügt.

Des weiteren kann die Umstellung auf die neue Bezeichnung und Benummerung einer so genannten Transferliste entnommen werden, die u.a. im Druckschriftenverzeichnis und auf der Homepage des Bundesverbandes der Unfallkassen (www.unfallkassen.de) veröffentlicht ist.

Bestell-Nr. GUV-V A1U